

Elektronisches Schreiben an:

kulturausschuss@bundestag.de

**Schriftlicher Beitrag zum Fragenkatalog betreffend den Gesetzesentwurf zum UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 (im Folgenden UNESCO-Konvention)
Ihr Schreiben vom 07. Juli 2006**

An den
Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Kultur und Medien
Hans-Joachim Otto, FDP MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anhörung des Kulturausschusses zur UNESCO-Konvention von 1970

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank noch einmal für Ihr Vertrauen, mich als Sachverständigen für archäologische und museologische Aspekte bei der Einführung der UNESCO-Konvention von 1970 in die Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages einzuladen.

Ich möchte vorweg betonen, dass ich mich dabei primär als Vertreter der Amtsarchäologie, der öffentlichen Museen und der einschlägigen Forschungseinrichtungen in Deutschland verstehe.

Die negative Resonanz auf das dem Ausschuss für Kultur und Medien vorliegende Ausführungsgesetz aus der deutschen Archäologenschaft und das entsprechende Presseecho ist wesentlich getragen von Emotionen einzelner, die weder die Stimmung der breiten Fachöffentlichkeit noch die Amtsmeinung der betroffenen Facheinrichtungen widerspiegeln, wie ich in zahlreichen Fachgesprächen bestätigt gefunden habe.

Die Konferenz der Landesarchäologen Deutschlands, das Deutsche Archäologische Institut und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz insbesondere mit ihren Staatlichen Museen zu Berlin bewerten das vorliegende Ausführungsgesetz formal und in der praktischen Umsetzbarkeit als eine der gegenwärtig weltweit besten Lösungen.

Ganz im Gegensatz zur enervierenden Stimmungsmache zelotischer Einzelpersonen befürworten wir die möglichst rasche Umsetzung der UNESCO-Konvention in deutsches Recht. In diesem Sinne dienen unsere Ergänzungs- und Präzisierungsvorschläge, dargelegt im Schreiben des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 12.04.2006, ausschließlich dazu, die Wirksamkeit und Ausführbarkeit des Gesetzesentwurfes zu steigern. Bitte berücksichtigen Sie, dass unsere Vorschläge aus einer langjährigen, intensiven und alle angesprochenen Felder abdeckenden Dienstpraxis der national wichtigsten und international renommiertesten deutschen Fachinstitutionen resultieren.

Wichtig erscheint uns nach wiederholter Diskussion,
- dass die Terminologie des zu schützenden Kulturgutes im Ratifizierungsgesetz vereinheitlicht wird;

- dass die archäologischen Objekte ihre Bedeutung erst durch den Kontext erhalten; deshalb muss die definitorische Ergänzung eines § 6 a im eigentlichen Gesetzestext erfolgen, um eine rechtsverbindliche Wirksamkeit zu erlangen;
- dass archäologische Bodenfunde in Deutschland besser geschützt müssen, weshalb wir ergänzend durch Prof. Siehr eine Änderung des betreffenden Fundregelungen des BGB vorschlagen;
- dass die Münzen dann entweder als kunsthistorisches oder archäologisches Gut ausreichend charakterisiert und geschützt sind und somit keiner spezifischen Regelungen bedürfen.

Als Beispiel für europäische *best practice* im Umgang mit dieser Materie erlaube ich mir die „Richtlinien zur Anwendung der erforderlichen Sorgfalt...“ des britischen Ministeriums für Kultur, Medien und Sport, Abteilung für Kulturgüter, in der deutschen Übersetzung beizufügen.

Zu den vorab übersandten Fragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1)

Die Umsetzung der UNESCO-Konvention in deutsches Recht ist ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern und daher unbedingt zu begrüßen. Dabei ist bei der Umsetzung der multilateralen Gültigkeit eindeutig der Vorzug vor bilateralen Abkommen zu geben, da allein dies dem Sinn und Zweck der UNESCO-Konvention entspricht. Die UNESCO-Konvention enthält völkerrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verbot und der Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgütern. Sie gilt für die Vertragsstaaten, die dieser Konvention beigetreten sind. Um die Inhalte der Konvention in den einzelnen Staaten in geltendes Recht zu übernehmen, ist es erforderlich, dass die Staaten die Konvention ratifizieren und in nationales Recht umsetzen. Im Falle der umfassenden multilateralen Gültigkeit bestünden damit in und für alle beteiligten Staaten einheitliche Regelungen. Wenn dagegen einige Staaten auf der Grundlage der Konvention bilaterale Verträge abschließen, fehlt es auch weiterhin an der Einheitlichkeit der Regelungen, eine Allgemeingültigkeit kann nicht hergestellt werden. Der umfassende Schutzzweck und die allgemein verbindliche Handhabung, die insbesondere von der Einheitlichkeit der Rechtsvorschriften ebenso abhängt wie von der Einheitlichkeit der Durchsetzung über strukturierte Verfahren, kann über bilaterale Regelungen nicht erreicht werden. Beispielsweise seien hier die USA genannt, die lediglich mit etwa 10% der Unterzeichnerstaaten auf deren Antrag hin, also rein reaktiv, ein bilaterales Abkommen geschlossen haben. Mit 90% der anderen Unterzeichnerstaaten, die die Umsetzung durch ein Abkommen nicht von sich aus beantragt haben, gibt es hingegen keine bilateralen Vereinbarungen und damit auch keine Umsetzung. Diese dadurch entstehende nur partielle Anwendung der Regelungen ist nicht im Sinne der UNESCO-Konvention.

Zu 2)

Von einer Äußerung zu dieser Frage möchte ich wegen des eindeutig juristischen Fachbezugs Abstand nehmen.

Zu 3)

Von einer Äußerung zu dieser Frage möchte ich wegen des eindeutig juristischen Fachbezugs Abstand nehmen.

Zu 4)

Die Selbstverpflichtungserklärungen sind durchaus dazu angetan, dem illegalen Handel mit Kulturgütern entgegenzuwirken. So enthält beispielsweise der „ICOM Code of Ethics for Museums“ 2003 (eine deutsche Übersetzung der Version von 2004 liegt noch nicht vor, daher wird hier aus der Vorversion zitiert) unter Punkt 3.2. detaillierte Regelungen im Zusammenhang mit dem illegalen Erwerb von Kulturgütern. Hier wird beispielsweise erklärt, dass ein Museum Objekte nur dann kaufen, leihen oder als Geschenk annehmen soll, wenn der Träger und die verantwortliche Person davon überzeugt sind, dass ein gültiger Rechtstitel erlangt werden kann. Zudem müsse das Museum alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass eine mögliche Neuerwerbung nicht im Ursprungsland oder irgendeinem anderen Land, in dem es sich legal befunden haben mag, auf illegale Weise erworben oder exportiert wurde. Vor einem Erwerb solle alles daran gesetzt werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln. Weiter dürfe ein Museum keine Stücke akzeptieren, bei denen berechtigter Grund zur Annahme

besteht, dass ihre Entdeckung mit der ungenehmigten unwissenschaftlichen oder absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung historischer Denkmäler einherging.

So verbindlich diese Erklärungen klingen mögen und so sehr sich die Museen ihnen verpflichtet fühlen – diese „Ethic Codes“ haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, für von rechtswidrigem Kulturgüterexport betroffenen Staaten bieten diese Ehrenerklärungen keine Grundlage für einklagbare Rückgaberechte.

Daher ist in zweierlei Hinsicht eine Ergänzung zu diesen Selbstverpflichtungserklärungen erforderlich.

Für Dritte besteht im Fall der Zuwiderhandlung gegen Selbstverpflichtungen von einzelnen Einrichtungen, Verbänden oder anderen Zusammenschlüssen keine Möglichkeit, die Einhaltung der Regelungen mit Rechtsmitteln durchzusetzen oder seitens der angerufenen Behörden oder Gerichte die Nichteinhaltung zu sanktionieren. Durchsetzbare Regelungen können nur durch gesetzliche Normierung geschaffen werden – allein ausreichend sind die Selbstverpflichtungserklärungen im Verhältnis zu Dritten daher nicht, es bedarf vielmehr einer gesetzlichen Regelung.

Innerhalb der durch die Erklärungen verpflichteten Museen sollte darüber hinaus die Verbindlichkeit der Selbstverpflichtungserklärungen verstärkt werden. Durch eine entsprechende Erklärung der Bundes- und Landesregierungen, dass für die von ihnen verwalteten Häuser die „ICOM Code of Ethics“ anerkannt und als verbindlich angesehen werden, könnte wirkungsvoll die Verbindlichkeit erhöht werden.

Zu 5)

Die Begriffsbestimmungen sollten generell so allgemeingültig wie möglich gehalten werden und nicht durch die Nutzung von verschiedenen Begrifflichkeiten, die identische Sachverhalte zum Inhalt oder zum Ziel haben, Auslegungsspielräume eröffnen, die nicht geeignet sind, eindeutige Gesetzesvorgaben zu machen. So sollte auf die Begriffe der UNESCO-Konvention abgestellt werden, die auf „Kulturgut“, „Kulturelles Erbe“ und „bedeutsames öffentliches und privates Kulturgut“ abstellt. Die darüber hinaus in dem Entwurf des Ratifizierungsgesetzes verwendeten Begrifflichkeiten sollten durch eine der drei vorstehenden Begriffe ersetzt werden. Über die Einheitlichkeit der Begriffe sollte auch eine Allgemeingültigkeit erreichbar sein, die dringend erforderlich ist, um Auseinandersetzungen über unspezifische Ausdrücke zu vermeiden.

Ausgehend von der Annahme, dass die Frage auch auf die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Arten von Kulturgütern abstellt, erscheint es aus meiner Sicht als sachverständiger Archäologe und Museumsdirektor sinnvoll, die geplanten Regelungen auf die unterschiedlichen Materialgruppen (Archaeologica, Ethnologica etc.) abzustimmen. Der derzeitige Gesetzesentwurf geht nicht ausreichend auf die Besonderheiten der Archaeologica ein, wobei das Augenmerk nur auf die Archaeologica der Mittelmeerstaaten als klassische Antikenstaaten, sondern vielmehr auch der afrikanischen, asiatischen und mittel- und südamerikanischen Staaten gelenkt werden muss. Für diese Staaten ist die unrechtmäßige Verbringung und der Handel eben kein „1 % - Problem“ wie durch die Frage Nr. 7 suggeriert wird. Aufgrund der bekannten Fakten aus diesen Staaten ist zu vermuten, dass es sich hier eher ein „100 %“ – Problem handelt. Archäologische Kulturgüter unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von allen anderen Kategorien, die für die Begriffsbestimmung der „Kulturgüter“ gebildet worden sind. Insbesondere sei hier genannt, dass bei archäologischen Gütern der Kontext, aus dem sie stammen und ggf. durch Raubgrabungen gerissen werden, die hohe wissenschaftliche Wertigkeit ausmacht, auch wenn sie als Einzelstücke nicht unbedingt einen hohen Marktpreises erzielen und daher unter kommerziellen Aspekten nicht als „wertvoll“ einzuordnen wären. Beachtlich ist vor allem auch, dass archäologische Kulturgüter durch die immer intensiver und mit hochprofessioneller technischer Ausrüstung durchgeführten Raubgrabungen weit stärker gefährdet sind und werden als Kulturgüter anderer Klassifizierungen wie Gemälde, Skulpturen oder Grafik.

Welche Ergänzungen im Hinblick auf archäologische Kunst- und Kulturgüter zwingend vorgenommen werden sollten, wurde in der Stellungnahme von Herrn Prof. Heilmeyer und Herrn Prof. Siehr vom 5. April 2006, welches der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Schreiben vom 12. April 2006 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, Herrn Otto, übermittelt hatte, dargelegt. Im Ergebnis sind die erforderlichen Ergänzungen mit dem Vorschlag des einzufügenden § 6 a in der Stellungnahme von Herrn Prof. Heilmeyer und Herrn Prof. Siehr ausführlich beschrieben.

Zu 6)

Die Frage, ob die Jahresfrist des § 6 Abs. 2 ausreichend ist, lässt sich nur anhand der Begriffsbestimmung des Tatbestandsmerkmals der „Kenntniserlangung durch die zuständige Behörde“ beantworten. Entweder im Gesetz oder aber in den erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungs-

vorschriften muss unzweideutig und klar definiert werden, wann diese Voraussetzung erfüllt sein soll. Ist damit die positive Kenntnis des Ursprungsvertragsstaates, der Ansprüche geltend machen will, vom Vorhandensein des Werkes gemeint oder aber soll das „theoretische“ Kennenmüssen des Ursprungsvertragsstaates schon für das Ingangsetzen der Frist ausreichend sein? Nach Sinn und Zweck kann allein die positive Kenntnis des anspruchstellenden Staates in Betracht kommen, da die Vorschrift dem Berechtigten die Möglichkeit eröffnen soll, innerhalb eines Jahres zu handeln, gegebenenfalls eigene Recherchen anzustellen und den eigenen Anspruch geltend zu machen.

Bei anderer Lesart („Kennenmüssen“) wäre es im Besonderen für solche Länder, in denen die Informationsverbreitung und -möglichkeiten aufgrund fehlender oder mangelnder Infrastruktur begrenzt sind als im europäischen Raum oder in den USA, nur schwerlich bis gar nicht möglich, die Ein-Jahresfrist einzuhalten, wenn beispielsweise schon die Veröffentlichung in einem beliebigen Auktionskatalog ausreichend wäre, um die Ausschlussfrist in Gang zu setzen. Der Beginn des Laufs der Ein-Jahres-Frist mit positiver Kenntniserlangung durch den Ursprungsvertragsstaat sollte im Gesetz entsprechend verankert werden, um sicherzustellen, dass im Streitfall nicht den jeweiligen Gerichten Auslegungsspielräume eröffnet werden, die dem gewollten Zweck zuwiderlaufen, divergierende Entscheidungen beschieren und letztlich die Jahresfrist insgesamt und damit auch die Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 im Grundsatz ad absurdum führen.

Zu 7)

Schon durch die Fragestellung und die Nennung von Prozentanteilen wird vermittelt, dass Raubgrabungen – anders als von der Fachwelt in nationalen und internationalen Tagungen in der jüngsten Vergangenheit mit großer Resonanz dargelegt – letztlich keine erheblichen Auswirkungen haben. Allein die Nennung von nicht belegten, keinesfalls repräsentativen Umsatzprozentzahlen des Kunsthandels, deren Belastbarkeit mehr als zweifelhaft ist, lenkt von dem auf wissenschaftlicher Seite durch zahllose Beispiele dokumentierten fatalen Auswirkungen der Raubgrabungen ab. Die Kontextforschung wird durch Sondengänger und Raubgräber unmöglich gemacht, Sammlungs- und Fundzusammenhänge unwiederbringlich zerstört. Völlig unabhängig von Kunstmarkt- und Kunsthandelsanteilen ist hier klarzustellen, dass Objekte aus Raubgrabungen immer illegal erworbene und in der Regel auch illegal ausgeführte Funde darstellen. Diese Form der Gewinnung von Kunst- und Kulturgütern für den freien Markt gilt es grundsätzlich zu unterbinden.

Zu 8) und 9)

Eine Sonderregelung für Münzen ist abzulehnen, da diese bereits unter den Schutz der Konvention als „Kunstgut“ oder als Bodenfunde als „archäologische Funde“ zu klassifizieren sind. Die vorgeschlagenen Regelungen kodifizieren letztlich bestehende Regelungen und dienen auch dem Schutz des seriösen Münzhandels.

Zu 10)

Für ein Kulturgut, das von einem ausländischen Staat für Leih- und Ausstellungszwecke befristet in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wird, kann vor der Einfuhr von der deutschen Regierung „freies Geleit“ nach den Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes (KGSchG) gewährt werden. Stellt sich nach der Einfuhr in den deutschen Rechtsraum heraus, dass das Kulturgut an einen dritten Staat nach dem neuen Gesetz zurückzugeben wäre, so hindert die Gewährung des „freien Geleits“ in der derzeitigen gesetzlichen Ausprägung die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland daran, die Sache an den dritten Staat herauszugeben. Ist diese Zusage auf der Grundlage des § 20 KGSchG einmal erteilt, kann sie nicht zurückgenommen, widerrufen oder im Nachhinein durch anderweitige Regelungen außer Kraft gesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sollte grundsätzlich darüber nachgedacht werden, „freies Geleit“ nur für solche Kulturgüter zu gewähren, deren Provenienz zweifelsfrei festgestellt wurde. Hierfür sollte den öffentlichen Museen – über die gesetzlichen Vorschriften hinaus – eine Handlungsanweisung an die Hand gegeben werden, in der unter anderem auch ein verbindliches Prüfverfahren festgelegt wird. Als „best practice“ möchte ich den Leitfaden der britischen Regierung „*Combating illicit trade*“ anführen, der diesem Schreiben als Anlage in deutscher Übersetzung beigefügt ist.

Heute gilt schon - obwohl gesetzlich nicht ausdrücklich normiert - nach gängiger Verwaltungspraxis:

für kriegsbedingt verbrachte Kulturgüter und für anderweitig restitutionsbehaftete Kunst- und Kulturgüter, die aus Drittstaaten für Ausstellungszwecke in die Bundesrepublik Deutschland befristet eingeführt werden sollen, wird keine staatliche Rückgabebesatzung erteilt, die während der Dauer der Zusage bewirkt, dass dem Rückgabebanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen mit der tatsächlichen Folge, dass bis zur Rückgabe an den Verleiher gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen unzulässig sind.

Zu 11)

Von einer Äußerung zu dieser Frage möchte ich wegen des eindeutig juristischen Fachbezugs Abstand nehmen.

Zu 12)

Von einer Äußerung zu dieser Frage möchte ich Abstand nehmen, da ich keinen fachlichen Bezug zu dieser Frage habe.

Zu 13)

Der Begriff des „Aufauchens“ wird untechnisch verstanden. Sollte damit die in § 6 Abs. 2 genannte „Kenntniserlangung“ durch die zuständige Behörde gemeint sein, so gilt hierzu das unter 6. Gesagte entsprechend.

Zu 14)

Entsprechend den Regelungen im Artenschutz, die eine Beweislastumkehr im beschriebenen Sinn vorsehen, steht die Wirksamkeit der Beweislastumkehr außer Frage. Die Frage der Praktikabilität ist sicher anders zu beurteilen – einem Besitzer wird es nicht möglich sein, die gesamte Provenienz lückenlos nachzuweisen, was bei einem ggf. schon mehrere hundert Jahre alten Objekt auch kaum zu erwarten ist. Einzig möglich scheint es, dem Besitzer die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass er selbst oder der bzw. die Vorbesitzer die Sache mindestens zehn Jahre gutgläubig in Eigenbesitz hatte (arg. ex § 937 BGB - Ersitzung).

Zu 15)

Von einer Äußerung zu dieser Frage möchte ich wegen des eindeutig juristischen Fachbezugs Abstand nehmen.

Zu 16)

1. Teil:

Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten verjähren nach § 197 BGB in dreißig Jahren. Die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungsfrist auf zehn Jahre zu begrenzen, erscheint daher wenig sinnvoll, da nach Ablauf der zehn Jahre und ggf. Vernichtung der Aufzeichnungen die Beweisführung erheblich erschwert wird. Es sollte hier vielmehr analog den Verjährungsfristen eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren gesetzlich vorgesehen werden, wie beispielsweise in dem seit 1.06.2005 in Kraft befindlichen Kulturgütertransfersgesetz der Schweiz normiert, die immer als gutes Beispiel für eine liberale Kunsthandelspraxis angeführt wird.

2. Teil:

Von einer Äußerung zu dieser Frage möchte ich Abstand nehmen, da ich keinen fachlichen Bezug zu dieser Frage habe.

Zu 17)

Grundsätzlich sind alle in den Beständen von öffentlich-rechtlichen Museen befindlichen Objekte als „national wertvolles Kulturgut“ einzuordnen und zu bezeichnen; bislang sind diese wegen § 18 KGschG nicht eintragungsfähig gewesen. Daher sind alle Museumsinventare als gleichwertige Listen anzuerkennen, denen – ggf. nach Festlegung allgemeinverbindlicher Eintragungsregularien – eine grundbuchähnliche Beweisfunktion zukommt. Die in den Inventaren aufgeführten Einzelwerke genießen dann analog den Schutz wie heute bereits in die Liste national wertvollen Kulturgutes eingetragene Werke aus Privatbesitz. Bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden sind Register der Inventare zu führen.

Es erscheint hingegen wenig sinnvoll und vor allem unverhältnismäßig zeit- und arbeitsaufwendig, alle Einzelobjekte aus öffentlich-rechtlichen Museen oder anderen Kultureinrichtungen aus bereits existierenden Bestandsverzeichnissen in eine Gesamtverzeichnis - wie es derzeit geführt wird – zusammenzuführen.

Zu 18)

Von einer Äußerung zu dieser Frage möchte ich wegen des eindeutig juristischen Fachbezugs Abstand nehmen.

Selbstverständlich stehe ich für Rückfragen zur Verfügung und verbleibe ansonsten bis zum Sitzungstermin

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Günther Schauerte
Stellvertretender Generaldirektor
der Staatlichen Museen zu Berlin - SPK

Anlage:

Leitfaden der britischen Regierung „Combating illicit trade“ in deutscher Übersetzung

Von-der-Heydt-Straße 16-18
D-10785 Berlin
Telefon (030) 254 63-258
oder 254 63-0
Telefax (030) 254 63-268
E-Mail: kathmann@hv.spk-berlin.de
GeschZ: J

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Postfach 3160, 10729 Berlin

12. April 2006

Per Fax: (030) 227 76690

**Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien des Deutschen Bundestages
Hans-Joachim Otto, MdB
Platz der Republik 1
D-11011 Berlin**

Ausführungsgesetz zur UNESCO-Konvention von 1970

Sehr geehrter Herr Otto,

nach eingehender Lektüre und Erörterung des vorliegenden Regierungsentwurfs zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 bin ich und verschiedene, intensiv mit Fragen des Kulturgüterschutzes befasste Leiter von Institutionen und Experten in Abstimmung und im Einvernehmen zu dem Schluss gelangt, dass eine Ergänzung des Gesetzesentwurfs dringend erforderlich ist, insbesondere für den Bereich der archäologischen Kulturgüter.

Der Präsident des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI), Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Parzinger, die Wissenschaftliche Direktorin der Orient-Abteilung des DAI, Frau Dr. Margarete van Ess, Herr Prof. Dr. Jürgen Kunow, Leiter des [Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, Bonn](#) und Vorsitzender des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Herr Prof. Dr. Peter-Klaus Schuster, und sein Stellvertreter, Herr Prof. Dr. Günther Schauerte, ebenso wie der Vorsitzende der AG Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Herr Prof. Dr. Ernst-Rainer Hoenes unterstützen mit mir die beiliegende Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens von 1970, die von den beiden Experten Prof. Dr. Wolf-Dieter Heilmeyer, ehemaliger Direktor der Antikensammlung der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, sowie Herrn Prof. Kurt Siehr, emeritierter Ordinarius für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich, Vorstandsmitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, erstellt worden ist.

Ich wäre Ihnen im Namen aller Vorgenannten sehr dankbar, wenn Sie sich für die vorgeschlagene Ergänzung einsetzen würden. Gerne bin ich und die weiteren Experten auch zu weiterführenden Erörterungen und persönlichen Gesprächen zur Erläuterung der Einzelheiten bereit und für eine Stellungnahme im Ausschuss für Kultur und Medien stehe ich ebenso wie Herr Prof. Parzinger und die anderen vorgenannten Experten gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
gez. Prof. Dr. h.c. Klaus – Dieter L e h m a n n

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens von 1970

I. Archäologische Kulturgüter

Archäologische Kulturgüter werden im Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen erwähnt und behandelt, verdienen jedoch aus besonderen Gründen (s. unten I B) eine gesonderte Behandlung (s. unter I A).

A. **Regelungsvorschlag:** nach Artikel I § 6 ist ein § 6a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 6a Archäologische Kulturgüter

(1) Archäologische Kulturgüter sind alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen,

1. deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen oder die
2. für die Ausgrabungen oder Funde und andere Methoden der Erforschung des Menschen und seiner jeweiligen Umwelt als hauptsächliche Informationsquelle dienen.

Archäologische Kulturgüter umfassen Bauwerke, Gebäude, Ensembles, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser.

(2) Archäologische Kulturgüter, die ohne Genehmigung in das Bundesgebiet verbracht worden sind, müssen auf Ersuchen eines Vertragsstaates zurückgegeben werden, wenn

1. das herausverlangte Kulturgut aus dem ersuchenden Vertragsstaat stammt,
2. eine nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaats erforderliche Genehmigung der Ausfuhr nicht vorliegt,
3. das Kulturgut nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Bundesgebiet gelangt ist und sich
4. noch im Bundesgebiet befindet,
5. der Rückgabeanspruch noch nicht verjährt ist und
6. ein gutgläubiger Besitzer Zug um Zug gegen Rückgabe des Kulturguts nach § 10 entschädigt wird.

(3) Der Rückgabeanspruch verjährt und erlischt gemäss § 11 dieses Gesetzes.

[(4) Das Verbringen archäologischen Kulturgutes, das aus Vertragsstaaten ohne staatliche Genehmigung nicht ausgeführt werden kann, bedarf der Genehmigung nach § 14.]

(5) Wer einen Kunst- oder Antikenhandel oder ein Versteigerungsunternehmen betreibt, hat bei Erwerb und Veräußerung archäologischer Kulturgüter folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. eine zur Feststellung der Identität des Kulturguts geeignete Beschreibung und Abbildung,
2. die Angabe von Datum und Ort des Fundes oder von Datum und Ort des ersten Auftauchens,
3. Name und Anschrift des aktuellen Eigentümers, Erwerbers und des Auftraggebers sowie der vormaligen Eigentümer,
4. Preise für den An- und Verkauf.

Diese Aufzeichnungen sind in den Geschäftsräumen für die Dauer von 30 Jahren aufzubewahren.

B. Erläuterungen.

1. Allgemeines über die Bedeutung archäologischer Kulturgüter.

Archäologische Kulturgüter unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von allen anderen Kulturgütern:

- a) Der wissenschaftliche und kulturhistorische Wert eines archäologischen Gegenstandes besteht nicht nur in dem Gegenstand selbst, sondern vor allem in dem **Kontext**, in dem er gefunden worden ist. Nur wenn man den Fundort und die genauen Umstände seiner Lagerung kennt, also über seinen Kontext weiß, gibt der Gegenstand zusammen mit den Fundunterlagen Aufschluss über seine Vergangenheit und die Kultur seiner Epoche.
- b) Bei archäologischen Kulturgütern kann man deshalb nicht danach unterscheiden, ob sie **wertvoll** sind oder nicht. Jede kleine Scherbe oder Münze, die an einem Ort entdeckt wird, ist wertvoll für Rückschlüsse auf die Kultur vergangener Zeiten. Deshalb ist jedes archäologische Objekt zu schützen und auf Ersuchen zurückzugeben.
- c) Archäologische Gegenstände, die noch nicht oder bereits illegal ausgegraben worden sind, können in keinem nationalen „**Verzeichnis wertvollen Kulturguts**“ geführt werden, weil die Verfasser dieses Verzeichnisses von der Existenz dieser Gegenstände nichts wissen. Deshalb kann ein Verzeichnis nur den bekannten Teil archäologischer Kulturgüter erfassen.
- d) Archäologische Kulturgüter sind sehr viel stärker als andere Kulturgüter **gefährdet**. Die Raubgrabungen im Irak, in Süditalien und auch in Deutschland (Nebra) zeigen, dass – anders als bei Museen und Privatsammlungen – eine verhältnismässig leichte Sicherung der Kulturgüter nicht möglich ist.
- e) Die jüngsten Entwicklungen um solche Objekte zeigen, die in Italien illegal ausgegraben, unrechtmässig exportiert und von amerikanischen Museen in Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis der illegalen Herkunft erworben worden sind, dass der Verlust archäologische Kulturgüter die **Herkunftsländer** sehr viel stärker zu international verbreiteter Empörung animiert als der Verlust irgendeines zweitrangigen Gemäldes.

2. Definition archäologischer Kulturgüter (§ 6a Abs. 1)

§ 6a Abs. 1 übernimmt wörtlich die Definition, die in Art. 1 Abs. 2 und 3 des Europäischen Übereinkommens vom 16.1.1992 zum Schutz des archäologischen Erbes den Begriff „archäologisches Erbe“ festlegt. Dieses Übereinkommen ist durch das Gesetz vom

9.10.2002 zu dem Übereinkommen (BGBl. II S. 2709) in Deutschland wirksam geworden und dessen Definition des archäologischen Erbes ist Bundesrecht. Diese Definition ist bis auf eine Ausnahme in das neue Gesetz zur Umsetzung des UNESCO Übereinkommens wörtlich zu übernehmen. In Art. 1 Abs. 2 iii) des Europäischen Übereinkommens von 1992 wird verlangt, dass die Gegenstände des kulturellen Erbes „sich in einem beliebigen Gebiet unter der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten befinden“. Dieses Erfordernis ist im jetzigen Zusammenhang überflüssig, weil nach dem Entwurf ebenso wie nach § 6a Abs. 2 unseres Vorschlags alle Kulturgüter nur dann zurückzugeben sind, wenn sie aus einem Vertragsstaat des UNESCO Übereinkommens stammen.

Diese Definition kann auch in den § 1 (Begriffsbestimmungen) als Abs. 4 übernommen werden.

3. Rückgabe archäologischer Kulturgüter (§ 6a Abs. 2)

Archäologische Kulturgüter sind stets zurückzugeben, wenn sechs Voraussetzungen gegeben sind.

Zu § 6a (2) Nr. 1: Selbstverständlich muss der ersuchende ausländische Staat nachweisen, dass archäologische Kulturgut aus seinem Staatsgebiet stammt. Mehr braucht hier nicht gesagt zu werden; denn dass archäologische Kulturgüter, die vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten ins Inland gekommen sind (z.B. Nofretete, Elgin-Marbles) nicht herauszugeben sind, ergibt sich entweder aus Nr. 2 (es war keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich oder sie lag vor) oder aus Nr. 5 (Erlöschen des Rückgabeanspruchs durch Zeitablauf).

Diese Voraussetzung gilt heute schon und bringt keine Änderung des schon jetzt geltenden Rechts.

Zu § 6a (2) Nr. 2: Ebenfalls selbstverständlich ist, dass nur dann eine Rückgabe verlangt werden kann, wenn die Ausfuhr des zurückverlangten Gegenstandes in ersuchenden Herkunftsstaat verboten war und eine Ausfuhrgenehmigung nicht vorlag. Dies scheint eine bessere Lösung für archäologische Kulturgüter zu sein als die in § 14 verlangte Einfuhrgenehmigung durch inländische Instanzen. Aus rechtstaatlichen Erwägungen genügt es wie bei der Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG von 1993 vollkommen, wenn der deutsche Gesetzgeber anordnet, dass ein ausländisches Ausfuhr- oder Verbringungsverbot im Inland zu beachten ist.

Auch diese Voraussetzung für ein Rückgabeersuchen ist nicht neu. Der Gesetzentwurf geht ebenfalls davon aus, dass nur dann die Einfuhr verboten ist, wenn ein Vertragsstaat die Ausfuhr verbietet. Amerikanische archäologische Kulturgüter z.B. sind in Deutschland deswegen frei handelbar, weil die USA eine Ausfuhr nicht verbieten. Die USA schützen ihr Kulturgut nicht gegen Abwanderung. Eine amerikanische Ausfuhrgenehmigung ist deshalb nicht erforderlich und eine amerikanische Rückforderung erfolglos. Die USA könnten also nur dann die Rückforderung verlangen, wenn das eingeführte Kulturgut in den USA gestohlen war und deshalb die bestohlenen Eigentümer ihre bürgerlich-rechtlichen Ansprüche auf Rückgabe vor den Zivilgerichten geltend machen. Das können sie nach § 5 (2) des Gesetzentwurfs tun. Das Gesetz lässt diese Ansprüche unberührt.

Zu § 6a (2) Nr. 3: Eine der schwierigsten und umstrittensten Fragen betrifft den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass nur Kulturgut, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Bundesgebiet verbracht worden ist, nach § 6 (2) zurückzugeben ist. Auch das schweizerische Kulturgütertransfergesetz (KGTG), das ebenfalls das UNESCO Übereinkommen umsetzt, verbietet in seinem Art. 33 die Rückwirkung und findet auf keine Erwerbsvorgänge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des KGTG stattgefunden haben. Dieses aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu beseitigende Rückwirkungsverbot wird dazu führen, dass Vertragsstaaten mangels Nachweises des unrechtmässigen Verbringens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit ihrem Rückgabeersuchen erfolglos bleiben und dass Museen, Sammler und Händler archäologischer Kulturgüter ihre jetzigen Bestände inventarisieren lassen, um später nachweisen zu können, dass sie schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in ihrem Besitz waren. Diese Konsequenzen sind nicht zu vermeiden und lassen sich auch nicht durch die Umkehr von Beweislastregeln abmildern. Denn von einem Besitzer archäologischer Kulturgüter kann entgegen der sonst üblichen Regeln nicht verlangt werden, seinen rechtmässigen Erwerb nachzuweisen, will er diese Gegenstände nicht an den ersuchenden Vertragsstaat verlieren. Die Aufzeichnungspflichten des § 18 des Gesetzentwurfs gelten erst ab Inkrafttreten des Gesetzes und dürfen rückwirkend den Sammler oder Händler nicht belasten. Das Gesetz kann, so bedauerlich es auch sein mag, nur für die Zukunft eine Verbesserung herbeiführen. Das ist bei Gesetzesreformen immer so, und ist auch hier zu ertragen.

Diese missliche Situation kann zumindest auf Seiten der Museen dadurch etwas entschärft werden, dass sie sich durch Übernahme des ICOM Code of Ethics for Museums (Version von 2004) verpflichten, die dort genannten Richtlinien für Erwerbsvorgänge zu befolgen. Dies sollte allen deutschen Museen nahe gelegt werden.

Zu § 6a (2) Nr. 4: Selbstverständlich ist, dass nur dann eine Rückgabe erfolgen kann, wenn der Gegenstand sich noch im Bundesgebiet befindet.

Zu § 6a (2) Nr. 5: Ein Rückgabeanspruch verjährt oder erlischt nach den Regeln, die sich aus § 11 des Gesetzentwurfs ergeben. Daran ändert sich nichts.

Zu § 6a (2) Nr. 6: Auch bezüglich der Entschädigung Gutgläubiger wird keine Änderung vorgeschlagen.

4. Verjährung und Erlöschen von Rückgabeansprüchen (§ 6a Abs. 3)

Hier ergeben sich keine Veränderungen gegenüber § 11 des Entwurfs.

5. Genehmigung nach § 14 (§ 6a Abs. 4)

Da bisher unentdeckte und illegal ausgegrabene archäologische Kulturgüter in keinem nationalen Verzeichnis geschützter Kulturgüter enthalten sind, sollte man von einer

inländischen Einfuhrgenehmigung absehen. Es genügt rechtsstaatlichen Anforderungen vollkommen, wenn der deutsche Gesetzgeber sagt, dass ausländische Kulturgüter, die nach dem Recht des Herkunftsstaates ohne Genehmigung nicht ausgeführt werden dürfen, legal nicht importiert werden können.

6. Aufzeichnungspflichten nach § 18 (§ 6a Abs. 5)

Der Vorschlag zu den Aufzeichnungspflichten unterscheidet sich von § 18 des Gesetzesentwurfs in dreifacher Hinsicht. In Abs. 5 Nr. 1 wird auch noch eine Abbildung verlangt, in Abs. 5 Nr. 2 wird statt der Einschränkung „soweit bekannt“ hinzugefügt, dass der Ort des dem Erwerber bekannten ersten Auftauchens angegeben werden muss, und schließlich wird in Abs. 5 Satz 2 die Aufbewahrungsdauer auf 30 Jahre erstreckt; denn ein Rückgabeanspruch verjährt spätestens in 30 Jahren, und solange sollte sich ein Händler selbst schützen und seine Unterlagen aufbewahren. Dies sagt im Übrigen auch das schweizerische KGTG in seinem Art. 16 Abs. 3.

II. Inländische Kulturgüter

A. Problem und Vorschläge

Auffallend ist, dass der Gesetzentwurf ausländisches Kulturgut stärker schützt als inländisches. Nach dem Gesetzentwurf muss jedes wertvolle ausländische Kulturgut, das ohne die erforderliche Ausfuhrgenehmigung den Herkunftsstaat verlassen hat, zurückgegeben werden. Jeder Teil eines in der Schweiz gefundenen antiken Silberschatzes aus der Gegend von Kaisersaugst (Aargau) muss auf Ersuchen der Schweiz zurückgegeben werden, wenn der Kanton Aargau seine archäologischen Kulturgüter unter Schutz gestellt hat (Art. 4 KGTG). Jedoch könnte der Schatz von Nebra (Sachsen-Anhalt), käme er wieder in die Schweiz, nach dem KGTG nicht zurückgefordert werden, weil dessen Ausfuhr mangels Aufnahme in das deutsche Verzeichnis national wertvollen Kulturguts nach deutschem Recht nicht verboten ist.

Um diese Asymmetrie zu beseitigen, wird vorgeschlagen:

1. Der Schatzfund (§ 984 BGB und Art. 73 EGBGB) wird neu geregelt.
2. Der Kreis geschützter deutscher Kulturgüter wird erweitert (§ 1 Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung).
3. National wertvolles Kulturgut kann entweder überhaupt nicht gehandelt werden oder kann nur erschwert gutgläubig erworben werden.

B. Konkretisierung und Erläuterung

1. Schatzfund

§ 984 BGB ist um einen Absatz 2 folgenden Wortlautes zu ergänzen:

„Ein Schatz von wissenschaftlichem Wert ist Eigentum des Bundeslandes, in dem er gefunden worden ist.“

Damit wird das Schatzregal verschiedener Länder bundesweit ausgedehnt, und der Vorbehalt in Art. 73 EGBGB („Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.“) kann aufgehoben werden.

2. Kreis der geschützten deutschen Kulturgüter

Vor Abwanderung ohne staatliche Genehmigung sollten alle Kulturgüter geschützt werden, die im Bestandverzeichnis deutscher Museen verzeichnet sind, und solche Gegenstände, die als Schatz von wissenschaftlichem Wert Eigentum eines Bundeslandes sind. Denn nur durch solche Verbote nehmen diese Gegenstände an dem Schutz teil, der ihnen im *Ausland* unter dem UNESCO Übereinkommen gewährt wird. § 1 des deutschen Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist entsprechend zu ergänzen.

3. Res extra commercium

Die Schweiz erklärt in Art. 3 Abs. 2 KGTG, dass alle eingetragenen Kulturgüter des Bundes unveräußerlich, unverjährbar, unersitzbar sind und ohne Genehmigung nicht ausgeführt werden dürfen. Sie schließt sich damit einer Tradition vieler Staaten (Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien) an, die ihre Kulturgüter zu unveräußerlichen Gegenständen (*res extra commercium*) erklären. Ähnliches sollte man auch für die Bundesrepublik erwägen und den Bundesländern die Möglichkeit geben, dasselbe für ihre Kulturgüter anzuordnen.

Selbst wenn man nicht soweit gehen will, sollte § 937 BGB über die Ersitzung um einen Abs. 3 folgenden Wortlauts ergänzt werden:

„ Kulturgüter im Sinne von Art. 1 des UNESCO Übereinkommens von 1970 können erst nach dreißig Jahren ersessen werden.“

Dadurch wird vermieden, dass man im Inland ein Kulturgut weniger schützt als ausländische Kulturgüter nach dem Gesetzentwurf.

5.4.2006

W.-D.H./K.S.

**Ministerium für Kultur, Medien und Sport
Abteilung für Kulturgüter**

Bekämpfung des unerlaubten Handels

**Richtlinien zur Anwendung der erforderlichen Sorgfalt
für Museen, Bibliotheken und Archive im Hinblick
auf das Sammeln und Leihen von Kulturgütern**

Oktober 2005

**Department for Culture, Media and Sport
Cultural Property Unit**

Combating Illicit Trade

**Due diligence guidelines for museums, libraries and
archives on collecting and borrowing cultural material**

October 2005

Anmerkung.:

übersetzt auf Veranlassung von Herrn Prof. Dr. Günther Schauerte, Stellvertretender Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, durch Allround Fremdsprachen GmbH, Berlin, am 28. Juni 2006

INHALT

- 1 Einleitung
- 2 Anwendungsbereich der Richtlinien
- 3 Grundsätze
- 4 Vorgehensweise beim Erwerb oder bei der Leihe eines Kulturgutes
- 5 Vorgehensweise, wenn die Herkunft nicht einwandfrei festgestellt werden kann
- 6 Erforderliche Sorgfalt – was dies alles umfassen sollte
- 7 Die Ergebnisse dieser Vorgehensweise
- 8 Sondergenehmigung des Herkunftslandes, von Gerichten usw.
- 9 Erforderliche Sorgfalt beim Erwerb von Sammlungen
- 10 Archäologisches Material aus dem Vereinigten Königreich
- 11 Museen als letzter Aufbewahrungsort für Gegenstände aus dem Vereinigten Königreich
- 12 Museumspraktiken, -verfahren und Fachkenntnis
- 13 Importierte Leihgaben

Anhänge

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 3

Anhang 4

1. Einleitung

Es herrscht allgemeine Übereinstimmung in Museen, Bibliotheken und Archiven, dass der illegale Handel mit Kulturgegenständen bekämpft werden muss, dass hohe ethische Standards für deren Erwerb aufgestellt werden müssen und dass der Markt durch die Einkaufsaktivitäten keine stillschweigende Unterstützung in Bezug auf Gegenstände erhalten darf, deren Herkunft nicht bekannt ist. Auf dem Markt gibt es jedoch sehr viele Gegenstände, die aus ethischer Sicht bedenkenlos sind, und es ist äußerst wichtig, dass Museen, Bibliotheken und Archive in der Lage sind, ihre Sammlungen zu erweitern.

Neuerwerbungen informieren, unterhalten und inspirieren die Besucher, ziehen neues Publikum an und verbessern das Profil der Institution (und all jener Institutionen, die in den Erwerb einbezogen sind). Sie sind ein Impuls für die Forschung und können eine wichtige Rolle für die Erziehung, Bildung und Fortbildung spielen. Ebenso kann der Prozess des Einkaufs selbst ein wichtiger Anreiz und Katalysator für andere Prozesse innerhalb und zwischen den Institutionen sein.

Museen, Bibliotheken und Archive müssen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass sie nur Material erwerben oder leihen, dass aus ethischer Sicht bedenkenlos ist, und dass sie Gegenstände zurückweisen, die womöglich gestohlen oder illegal exportiert worden sind. Um dies zu gewährleisten, müssen sie mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen. Die folgenden Richtlinien sollen erläutern, was dies bedeutet.

Diese Richtlinien sind von einer sektorenweiten Arbeitsgruppe aufgestellt worden, die unter der Schirmherrschaft des Beratungsausschusses für unerlaubten Handel des Ministeriums für Kultur, Medien und Sport eingesetzt wurde.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern der folgenden Organisationen zusammen:

Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Rat der Museen, Bibliotheken und Archive, Museumsvereinigung, National Art Collections Fund, British Museum, V&A, Ashmolean Museum, Fitzwilliam Museum, Gesellschaft der Londoner Antiquitätenhändler, York Museums Trust, Manchester Museum, British Library sowie National Archives.

Die Richtlinien sind von der Museumsvereinigung, dem National Art Collections Fund, dem Museums, Libraries and Archives Council (einschließlich des MLA/V&A Purchase Fund), der Gesellschaft der Archivare, dem konzessionierten Institute of Library and Information Professionals, dem Nationalfonds für Erwerbungen (Schottland) und der Gesellschaft der Museumsarchäologen gebilligt worden. Die finanzierenden Institutionen erwarten, dass die Museen diese Richtlinien befolgen, sofern sie eine Finanzierung ihrer Erwerbungen beantragen.

2. Anwendungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen Museen, Bibliotheken und Archive unterstützen, wenn diese in Erwägung ziehen ihre Sammlungen durch Erwerb, Schenkung oder Vermächtnis von Kulturgütern zu erweitern, die nicht aus dem Vereinigten Königreich stammen. Die Richtlinien gelten für Museen, Bibliotheken und Archive, aber man geht davon aus,

dass Museen sich häufiger auf sie beziehen müssen. Aus Gründen der Knappheit wird im Folgenden der Begriff „Museum“ verwendet, der jedoch auch Bibliotheken, Archive und Galerien umfassen soll.

Sie gelten zudem für importierte Leihgaben und gleichermaßen für zeitgenössische Gegenstände aus Ländern, die Handels- oder Exportbeschränkungen erlassen haben. Sie sind auch anzuwenden auf Gegenstände aus dem Vereinigten Königreich, die unerlaubt ausgegraben oder unerlaubt von einem Denkmal, aus einem Gebäude oder Wrack entfernt worden sein könnten. Sie betreffen jedoch keine für naturwissenschaftliches oder anderes Material geltenden speziellen Faktoren, für die CITES¹ Anwendung findet.

Die Richtlinien sollen Museen dabei unterstützen, illegales Material abzulehnen. Sie erstrecken sich nicht auf andere Aspekte des Erwerbungsprozesses wie z. B. die Prüfung, ob der Gegenstand der Einkaufspolitik der Institution entspricht oder dass er nicht aus Diebesgut stammt. Die Richtlinien sollten in Verbindung mit anderen Dokumenten wie Spectrum (dem Dokumentationsstandard der Museen), den für den Erwerb geltenden Ethikrichtlinien der Museumsvereinigung sowie den Richtlinien der Direktorenkonferenz der Nationalmuseen bezüglich Plünderungen angewendet werden.

Die besonderen Richtlinien gelten für Museen in England und Wales, die allgemeinen Richtlinien für Museen andernorts.

Die Richtlinien verstehen sich nur als Information. Sie haben keinerlei maßgebenden, gesetzlichen Charakter und stellen keine fachliche oder rechtliche Beratung dar.

Die Arbeitsgruppe, der Beratungsausschuss für unerlaubten Handel und das Ministerium für Kultur, Medien und Sport haften nicht für Fehler, Auslassungen oder irreführende Angaben in diesen Richtlinien. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass, obwohl die Arbeitsgruppe, der Ausschuss und das Ministerium sich in jeder Hinsicht bemüht haben zu gewährleisten, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richtig sind (Stand Oktober 2005), können gesetzliche Änderungen bedeuten, dass die Angaben in den Richtlinien nach und nach ungenau werden. Es wurde somit jede Anstrengung unternommen sicherzustellen, dass die Angaben in den Richtlinien korrekt sind, für falsche Informationen wird jedoch keine Haftung übernommen.

3. Grundsätze

Museen sollten Gegenstände nur erwerben oder leihen, wenn diese aus gesetzlicher und ethischer Sicht einwandfrei sind. Gibt es Bedenken oder ein Verdacht hinsichtlich der die Neuerwerbung umgebenden Umstände, so sollte der Gegenstand nach Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zurückgewiesen werden. Zum Nachweis des ethischen Status eines größeren Museumsstückes sind urkundliche Belege oder – falls diese nicht verfügbar sind – eine eidesstattliche Erklärung erforderlich. Museen sollten Gegenstände nur erwerben oder leihen, wenn sie sicher sind, dass die Gegenstände nach 1970 weder illegal ausgegraben noch illegal exportiert worden sind.

¹ Amtlich zugelassene Museen, die naturwissenschaftliches Material erwerben, müssen dies als Teil ihrer Anschaffungspolitik berücksichtigen; siehe Paragraph 8d der Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Spezimen in den MLA-Zulassungsrichtlinien.

Die 1970er-Schwelle

Die 1970er-Schwelle ist ein klares, pragmatisches und praktikables Kriterium, das bereits weitgehend anerkannt und unterstützt wird. Die Museen müssen sich jedoch auch voll über die Auswirkungen von Gesetzen im Vereinigten Königreich, im Herkunftsland oder in einem Transitland im Klaren sein, die für den Zeitraum vor 1970 gelten.

1970 wird allgemein anerkannt als ein Schlüsselkriterium für eine ethische Vorgehensweise bei Neuerwerbungen von Museen, denn:

- 1970 hat die UNESCO die *Übereinkunft über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung des illegalen Imports, Exports und der Übertragung von Kulturgütern* beschlossen. Die Übereinkunft von 1970 hat die ethische Landschaft der Museumswelt verändert.
- 1998 hat das Britische Museum seine Erklärung hinsichtlich des Erwerbs von Altertümern veröffentlicht, mit der es sich verpflichtet hat, den Erwerb von Altertümern zweifelhaften Ursprungs zu vermeiden, die nach 1970 auf dem Markt auftauchen. Dies wurde noch im selben Jahr durch einen ähnlichen Beschluss des Council of the British Academy untermauert.
- 2000 erklärte die britische Regierung, sie werde die 1970er-Schwelle unterstützen. In einer Antwort an den Unterhausausschuss für Kultur, Medien und Sport heißt es: „Die Regierung befürwortet das generelle Prinzip, dass Museen es vermeiden sollten, einen Gegenstand zu erwerben, dessen Geschichte bezüglich seiner Eigentumsrechte nicht gesichert ist, es sei denn, es gibt eine zuverlässige Dokumentation, die beweist, dass der Gegenstand vor 1970 aus seinem Ursprungsland ausgeführt wurde, oder sofern das Museum in der Lage ist, von den zuständigen Stellen im Ursprungsland die Genehmigung zum Erwerb zu erlangen.“
- auch der 2002 veröffentlichte Ehrenkodex der Museumsvereinigung enthält die 1970er-Schwelle.

4. Vorgehensweise beim Erwerb oder bei der Leihe eines Kulturgutes

Zunächst ist sicherzustellen, dass die Herkunft geprüft wird, sobald eine Neuerwerbung in Erwägung gezogen wird. Museen müssen feststellen können, woher ein Gegenstand kommt und wann und wie er sein Herkunfts- und Transitland verlassen hat.

Zu Beginn jeglicher Verhandlungen ist es wichtig, den Verkäufer, Schenkungs- oder Leihgeber darüber zu informieren, dass Museen keine Gegenstände erwerben oder leihen können, sofern nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet worden ist.

Gegenstände, die von außerhalb des Vereinigten Königreiches stammen

Das Museum muss entweder:

- sicher sein und über Beweise verfügen, dass der Gegenstand schon vor 1970 im Vereinigten Königreich war und dass kein Grund zu der Annahme besteht, dass er illegal aus seinem Herkunftsland ausgeführt worden ist;

oder

- sicher sein, dass der Gegenstand sein Herkunftsland vor 1970 verlassen hat (jedoch nicht im Vereinigten Königreich war), und über Beweise verfügen, dass der spätere Export ins Vereinigte Königreich gemäß den Bestimmungen des Landes erfolgte, aus dem das Kulturgut ins Vereinigte Königreich exportiert wurde;

oder

- sicher sein, dass der Gegenstand noch nach 1970 in seinem Herkunftsland war, und über Beweise verfügen, dass er legal und gemäß den Bestimmungen seines Herkunftslandes exportiert worden ist.

Zu diesem Zweck sollte das Museum den Verkäufer oder Schenkungsgeber um urkundliche Belege bitten, die beweisen, dass sich der Gegenstand vor 1970 im Vereinigten Königreich befand, oder die den legalen Export nach 1970 ins Vereinigte Königreich bestätigen. Handelt es sich um eine Auktion und gibt der Auktionskatalog keine Auskunft darüber, dass der Gegenstand vor 1970 legal exportiert oder ins Vereinigte Königreich gelangt ist, so sollte das Museum vor der Versteigerung nach den nötigen Herkunftsnachweisen fragen.

Das Museum muss umfassende Kenntnis hinsichtlich der Auswirkungen von englischen Gesetzen sowie denjenigen des Herkunfts- oder Transitlandes besitzen, die auf die Zeit vor 1970 Anwendung finden; es muss sich in angemessener Weise darum bemühen festzustellen, dass der Export nicht gegen solche geltenden gesetzlichen Vorschriften verstoßen hat.

Annehmbare Beweise sind:

- Exportlizenz des Herkunftslandes
- Veröffentlichung in einer seriösen Quelle vor 1970 oder mit einem Datum, das den späteren legalen und durchgehenden Export aus dem Herkunftsland beweist.

Die folgenden Arten von Dokumenten können ebenfalls einen annehmbaren Beweis liefern, dass der Gegenstand legal exportiert, entfernt oder ausgegraben wurde oder dass er sich bereits vor 1970 im Vereinigten Königreich befand:

- Testament / Nachlassverzeichnis
- Fotografische Nachweise
- Familienkorrespondenz
- Auktionskatalog
- Ausgrabungs-Feldaufzeichnungen

Vorsicht vor gefälschten Dokumenten. Wenn irgendwelche Zweifel über die Echtheit eines Dokumentes bestehen, so sollten Kollegen im Vereinigten Königreich und, falls

möglich, Vertreter des Herkunftslandes um Rat gefragt werden. Nehmen Sie kein Dokument an, über dessen Echtheit Sie nicht Gewissheit erlangt haben.

Gegenstände, die aus dem Vereinigten Königreich stammen

Siehe die besonderen Hinweise unten (Kapitel 10)

5. Vorgehensweise, wenn die Herkunft nicht einwandfrei festgestellt werden kann

Wenn der Verkäufer keine annehmbaren urkundlichen Belege über die Herkunft des Kulturgutes vorlegen kann, ist das Museum verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Das heißt, dass es sich nach besten Kräften bemühen muss, die Fakten zu ermitteln, bevor über die weitere Vorgehensweise entschieden wird.

In jeder Phase dieses im Folgenden beschriebenen Ermittlungsprozesses kann das Museum zu dem Schluss kommen, dass aus ethischer Sicht Zweifel über den Gegenstand bestehen und dass der Erwerb oder die Leihe daher nicht möglich ist.

6. Erforderliche Sorgfalt – was dies alles umfassen sollte

a) Erste Untersuchung des Gegenstandes:

Obwohl nicht immer möglich, ist es ratsam, den Gegenstand zunächst zu untersuchen, um festzustellen:

- ob er Anzeichen einer bestimmten Art von eingedrungenem Staub, Schmutz oder anderen Ablagerungen aufweist oder beschriftet ist. Ist dies der Fall, so wurde er womöglich mehrere Jahre lang ausgestellt, benutzt oder gelagert – er könnte also aus einer älteren Sammlung stammen.
- ob er eine unverkennbare Art von Sockel, Rahmen oder Bindung besitzt, die auf eine bestimmte Periode hindeutet.
- ob er repariert, teilweise restauriert oder anderweitig bearbeitet worden ist. Ist dies der Fall, so könnte es möglich sein festzustellen, ob es sich um alte oder neue Verfahren handelt, und es könnte geschätzt werden, wann die Arbeiten durchgeführt worden sind.
- ob er alte Etiketten, Beschriftungen oder sonstige Kennzeichen trägt. Dies könnte ein Hinweis sein auf seine Zugehörigkeit oder frühere Verwendung in Sammlungen – diese Zeichen könnten jedoch gefälscht sein oder – wenn sie echt sind – von anderen Gegenständen stammen.
- ob er, im Falle von archäologischem Material, noch Stellen von frischem Erdreich oder Krusten aufweist und somit womöglich erst vor kurzem ausgegraben worden ist, was die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um illegales Material handelt, erhöhen würde.

b) Beurteilung der Art des Gegenstandes und des wahrscheinlichen Herkunftsortes:

Ist äußerlich nichts Verdächtiges an dem Gegenstand festzustellen, so sind folgende Faktoren zu überdenken:

- Es gibt bestimmte „heiße“ Gebiete, aus denen Gegenstände illegal auf den Markt gebracht werden, z.B. Gebiete, wo gegenwärtig ausgiebige Plünderungen stattfinden oder in jüngster Vergangenheit stattgefunden haben; zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung gehören dazu Afghanistan, Südostasien und Irak.
- Es gibt einige anerkannte Kategorien von Gegenständen einer „Roten Liste“ (Kulturgüter, die von ICOM als „riskant“ eingestuft worden sind – siehe Anhang 1), die mit hoher Wahrscheinlichkeit illegaler Herkunft sind, z.B. einige Arten von afrikanischen, lateinamerikanischen und irakischen Artefakten.

Es gibt keine spezielle Richtschnur, was „heiße“ Gebiete und die entsprechenden Arten von Gegenständen betrifft, aber im Anhang 1 werden Informationsquellen vorgeschlagen. Sofern der Verdacht besteht, dass das untersuchte Objekt in die Kategorie der „Roten Liste“ fallen könnte, ist äußerste Vorsicht geboten. Man sollte daran denken, dass bestimmte Arten von Gegenständen mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal gehandelt worden sind und dass diese Gegenstände nicht auf legale Weise erworben werden können.

c) Holen Sie sich Rat von Experten

In Problemfällen oder wenn es sich um einen Bereich handelt, der nicht zum Fachgebiet des Museums gehört, ist es wichtig, die Unterstützung von Experten in den entsprechenden Nationalmuseen oder Museen mit bestimmten Sammlungen zu suchen oder von Sachverständigen vor Ort – zum Beispiel in den britischen oder ausländischen archäologischen Instituten und den Museen des Herkunftslandes. Auch von Kulturattachés in Botschaften und hohen Kommissionen oder der Unesco kann Rat eingeholt werden. Diese Experten können in Bezug auf das geographische Gebiet, besondere Arten von Kulturgütern und mögliche Quellen des Herkunftsnachweises beraten. Kollegen können ihre Einschätzung geben, was den Ruf des Eigentümers des Kulturgutes betrifft. Experten können jedoch nicht für den eigentlichen Kauf oder dessen Folgen haftbar gemacht werden, diese Verantwortung liegt letztlich bei der erwerbenden Institution.

d) Feststellung, ob der Gegenstand legal in das Vereinigte Königreich exportiert worden ist

Prüfen Sie, ob der Export des Gegenstandes gemäß den Bestimmungen des Herkunftslandes und sonstigen, zum Zeitpunkt des Exports geltenden Vorschriften für Kulturgüter erfolgt ist. Falls nötig, holen Sie sich juristischen Rat sowie Rat aus dem Herkunftsland darüber, ob der Export des Kulturgutes legal durchgeführt wurde.

e) Beurteilung der Darstellung seitens des Verkäufers oder Schenkungsgebers

In allen Fällen ist die vom Eigentümer gelieferte Darstellung über den Ursprung (ebenso wie den Export) des Gegenstandes von entscheidender Bedeutung, sie sollte

durch Dokumente oder angemessene Nachweise oder, falls solche nicht verfügbar sind, eine eidliche Erklärung (Affidavit) gestützt werden.

- Das Museum muss entscheiden, ob die Geschichte des Gegenstandes, die der Verkäufer/Schenkungsgeber zu kennen behauptet, überzeugend ist. Problematisch ist oft, dass objektive geschichtliche Faktoren mit „Familienfolklore“ vermischt werden („ich glaube es gehörte meiner Großtante, die vor dem Krieg in Italien war.“) Vage, allgemeine Beschreibungen in Verkaufskatalogen wie ‚Eigentum einer vertrauenswürdigen Person‘ oder ‚aus einer europäischen Privatsammlung‘ sind kein annehmbarer Herkunftsnachweis.
- Es ist wichtig herauszufinden, ob dem Wort des Eigentümers Glauben geschenkt werden kann. Wenn er/sie zum Beispiel aus dem Handel kommt, ist er/sie Mitglied einer anerkannten Handelsvereinigung mit einem zuverlässigen Verfahrenskodex? Wenn dem Museum die Quelle oder der Kontakt nicht persönlich bekannt ist, kann es ratsam sein, eine Kollegin/einen Kollegen zu konsultieren, die bereits zuvor geschäftliche Beziehungen mit dem Eigentümer hatte.

7. Die Ergebnisse dieser Vorgehensweise

Infolge der Anwendung der vorstehend beschriebenen erforderlichen Sorgfalt können Zweifel über den ethischen Status des Gegenstandes aufkommen, so dass er nicht erworben oder geliehen werden kann. In allen Fällen, in denen irgendein Verdacht hinsichtlich des Gegenstandes besteht, sollte der Prozess der Erwerbung nicht fortgesetzt werden.

Das Museum kann jedoch auch zu dem Schluss kommen, dass der Gegenstand aus ethischer Sicht einwandfrei ist. Dann gilt einer der folgenden Fälle:

a) Der Verkäufer / Schenkungsgeber hat eine plausible Darstellung über die Geschichte des Gegenstandes gegeben und urkundliche oder sonstige Belege zum Nachweis der Herkunft vorgelegt, vorausgesetzt, der Gegenstand wurde nach 1970 nicht illegal exportiert oder ausgegraben.

b) Das Museum ist sich sicher, dass der Gegenstand vor 1970 ins Vereinigte Königreich gelangt oder nach 1970 legal aus seinem Herkunftsland (und jedem Zwischenland) ins Vereinigte Königreich exportiert worden ist, aber es gibt keine urkundlichen Belege darüber.

Trifft b) zu, muss das Museum um eine eidliche Erklärung (Affidavit) bitten, die von einem Rechtsanwalt aufgesetzt und vom Verkäufer / Schenkungsgeber oder deren Vertreter unterzeichnet wird, um die Angaben zur Herkunft des Gegenstandes zu bestätigen.

Wenn es sich um bedeutendere Gegenstände handelt, so heißt das Fehlen von urkundlichen Belegen oder eines Affidavit vom Eigentümer, Schenkungsgeber oder deren Vertreter, dass Zweifel über den Status des Gegenstandes bestehen, so dass er nicht erworben oder geliehen werden kann.

Bei geringwertigen Gegenständen² ist es angemessen – anstatt eine eidliche Erklärung einzuholen – die Schilderung des Verkäufers / Schenkungsgebers schriftlich festzuhalten und ihn zu bitten, diesen Bericht als wahren Bericht zu unterschreiben. Beachten Sie, dass der Verkäufer / Schenkungsgeber gemäß Datenschutzgesetz berechtigt ist, Akten, die ihn betreffen, einzusehen.

c) Handelt es sich um einen geringwertigen Gegenstand und der Eigentümer kann keine plausible Darstellung über die Herkunft geben und wenn der Gegenstand zudem nicht in eine der oben aufgeführten Kategorien einzuordnen ist (z.B. frisch ausgegraben, aus einem „heißen“ Gebiet oder Gegenstand der „heißen“ Kategorie), so liegt die Entscheidung, den Gegenstand zu kaufen, bei dem jeweiligen Museum, dass alle oben aufgeführten, relevanten Punkte bedacht haben sollte. Schließt das Museum den Kaufvertrag ab, so ist es dafür verantwortlich, offen und transparent zu handeln sowie aufzuzeichnen, in welcher Weise es mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen ist. Dies ist nicht nur dann wichtig, wenn Finanzierungsquellen für den Kauf gesucht werden, sondern auch, um potentielle künftige Schwierigkeiten für die erwerbenden Institution zu vermeiden.

In allen Fällen, in denen irgendein Verdacht hinsichtlich des Gegenstandes besteht, sollte der Prozess der Erwerbung nicht fortgesetzt werden. Wenn das Museum nach der Durchführung sämtlicher Prüfungen zu dem Schluss kommt, dass ein Erwerb nicht akzeptabel wäre, so sollte der Vorgang formell abgeschlossen werden und alle relevanten Unterlagen sind aufzubewahren. Beachten Sie, dass die Akte nach den Bestimmungen über die Informationsfreiheit zwecks späterer Überprüfung geöffnet werden kann.

Ist ein Museum der Meinung, dass eine Straftat vorliegt, so ist die Polizei zu benachrichtigen.

² Geringwertige Gegenstände

Geringwertige Gegenstände tauchen auf dem Markt auf oder werden dem Museum angeboten, ohne dass sie eine Veräußerungsgeschichte besitzen. Dies kann bedeuten, dass sie illegal sind, aber auch, dass keiner der früheren Eigentümer sich die Mühe gemacht hat, sie zu katalogisieren, eintragen zu lassen oder Kaufdokumente zu beschaffen oder aufzubewahren. Es könnte auch möglich sein, dass die Dokumente die die legale Herkunft beweisen, verloren gegangen sind. Der einzige zufriedenstellende Weg im Hinblick auf die Entscheidung, ob der Erwerb eines einzelnen Gegenstandes in solch einem Fall ethisch unbedenklich ist, ist die Anwendung der nötigen Sorgfalt.

„Geringwertige Gegenstände“ sind nicht leicht zu definieren. da die meisten Materialarten, von Manuskripten und Münzen bis hin zu Porzellan und griechischen Vasen, notwendigerweise sowohl unbedeutendere als auch bedeutendere Dinge umfassen. Den Geldwert als Hauptkriterium zugrunde zu legen ist ebenfalls nicht sinnvoll, da Gegenstände, die sehr billig sind und unbedeutend scheinen, von großer archäologischer und kultureller Bedeutung sein können. Solche Gegenstände besitzen jedoch alle die folgenden Eigenschaften:

- sie sind von gewöhnlicher Art oder es sind Gegenstände, von denen viele Muster angefertigt wurden, die überdauern haben;
- sie sind für gewöhnlich aus relativ billigem oder reichlich verfügbarem Material;
- oft (aber nicht ausnahmslos) handelt es sich um kleine Gegenstände;
- sie sind nicht von besonderer Schönheit oder sonstigem Reiz;
- sie haben meist (aber nicht ausnahmslos) einen geringen Geldwert.

Wenn ein Museum Zweifel hat, ob ein Gegenstand zu der Kategorie „geringwertige Gegenstände“ gehört, sollten Kollegen aus anderen Institutionen um Rat gefragt werden (siehe Anhang 7). Es ist sicherzustellen, dass die Entscheidung, einen Gegenstand als geringwertig einzuordnen, vollständig dokumentiert wird.

8. Sondergenehmigung des Herkunftslandes, von Gerichten usw.

Einige Regierungspraktiken, Gesetze oder Abkommen sehen Verfahren vor, nach denen ein Museum die Genehmigung zum Erwerb eines Gegenstandes erhalten kann, der sonst kraft Gesetzes oder aufgrund von Abkommen illegal wäre, oder der Export des Gegenstandes kann rückwirkend genehmigt werden. In solchen Fällen ist es wichtig, dass das Museum die entsprechende schriftliche Genehmigung vor dem Erwerb des Gegenstandes einholt.

9. Erforderliche Sorgfalt beim Erwerb von Sammlungen

Für alle Gegenstände, deren Erwerb oder Leihe in Erwägung gezogen wird, müssen die oben beschriebenen Maßnahmen der erforderlichen Sorgfalt angewendet werden. Bei der Einschätzung, ob große Sammlungen von Kulturgütern erworben werden sollen, sind jedoch besondere Kriterien zugrunde zu legen. Wenn eine bestimmte Sammlung von Dokumenten oder angemessenen Nachweisen begleitet wird, die ihre Herkunft bestätigen, so ist der Erwerb der Sammlung kein Problem.

Sofern keine Dokumentation für die vollständige Sammlung vorhanden ist oder wenn sich die Dokumente nur auf einige Objekte beziehen oder verdächtig erscheinen, so sollte jeder einzelne Gegenstand gemäß dem Verfahren der erforderlichen Sorgfalt geprüft und entsprechend erworben oder abgelehnt werden. Dies ist eine heikle Sache und es ist möglich, dass zum Beispiel ein/e Sammler/in sich entscheidet, seine/ihre Sammlung einer bestimmten Institution nicht zu hinterlassen, wenn er/sie der Ansicht ist, Teile davon könnten abgelehnt werden. Die Notwendigkeit jedoch, dem oben beschriebenen Verfahren zu folgen, wird dadurch nicht geringer. Wenn der Erblasser bei seinem Vorhaben bleibt und das Museum trotz geäußerter Bedenken zum Erben einsetzt, so könnte das Museum die verdächtigen Gegenstände ablehnen.

Wenn ein generell nicht annehmbarer Gegenstand als Schenkung angeboten wird, so könnte das Museum, mit Zustimmung des Schenkungsgebers, den Gegenstand vorläufig annehmen mit dem Ziel, ihn an das Herkunftsland zurückzugeben. In diesem Fall darf das Museum den Gegenstand nicht in seine Sammlungen aufnehmen und ihn nicht länger als unbedingt notwendig behalten.

10. Archäologisches Material aus dem Vereinigten Königreich

In diesem Kapitel sind spezielle Hinweise in Bezug auf archäologische Gegenstände aus dem Vereinigten Königreich aufgeführt. Die Abschnitte (a) bis (c) betreffen Funde auf dem Land, für Gegenstände von Wracks in Gebieten des Vereinigten Königreichs siehe Abschnitt (d).³

³ Es ist ebenfalls wichtig, den Erwerb oder die Leihe von Gegenständen zu vermeiden, die illegal aus unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden entfernt wurden. Museen dürfen nicht außer acht lassen, dass, sofern keine entsprechende Genehmigung des örtlichen Planungsamtes vorliegt, es gemäß dem Raumplanungsgesetz von 1990 (*Listed Building and Conservation Areas*) nicht erlaubt ist, ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude zu verändern oder zu erweitern, so dass der Charakter des Gebäudes als Bauwerk von besonderem architektonischem oder historischen Interesse beeinträchtigt wird. Vor dem

a) Gegenstände, die aus England und Wales stammen

Der Erwerb seitens Museen von Gegenständen aus England und Wales, die gemäß dem Schatzgesetz (*Treasure Act*) von 1996⁴ als Schatz gelten, sollte keine Schwierigkeiten bereiten, da diese Gegenstände fiskalisches Eigentum sind und weil die Umstände ihrer Entdeckung entweder durch gerichtliches Verfahren oder das *Treasure Valuation Committee* untersucht worden sind. Sofern Museen Schatzfunde erwerben, auf die nach den Angaben des Verkäufers verzichtet worden ist, so muss der Verkäufer die entsprechenden urkundlichen Belege vorweisen können.

Für den Erwerb von Gold- und Silbergegenständen sowie Münzschätzen, die vor Inkrafttreten des *Treasure Act* vom 24. September 1997 gefunden wurden, gelten besondere Kriterien. Nach dem alten engl. *Common Law* über Schatzfunde, das durch den *Treasure Act* ersetzt worden ist, mussten alle Gold- und Silbergegenstände der Untersuchungskommission (*Coroner*) gemeldet werden, aber nur solche Gegenstände, die mit der Absicht vergraben wurden, sie wieder auszugraben, galten als Schatzfund. Infolgedessen wurden viele Edelmetallfunde nicht gemeldet, insbesondere wenn es sich um einzelne Münzen oder andere kleine Gegenstände handelte, die wahrscheinlich nicht als Schatz klassifiziert worden wären.

Gemäß dem *Treasure Act* von 1996 gelten Gegenstände, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gefunden wurden, nur dann als Schatz, wenn sie den alten Schatzfundtest bestanden haben. Werden einem Museum Gold- oder Silbergegenstände oder Münzschätze angeboten, die angeblich vor dem 24. September 1997 gefunden worden sind, ist es ratsam, sie der Untersuchungskommission zu melden, so dass diese entscheiden kann, ob der Fund als Schatz zu klassifizieren ist, dies ist der einzige Weg, dass das Museum sicher sein kann, dass es den Eigentumsanspruch an dem Fund zugesprochen bekommt. In solchen Fällen kann die Abteilung für Schätze / Bewegliche Altertümer des Britischen Museums beraten.

Insofern es sich um Gegenstände handelt, die nicht in die Kategorie „Schatz“ fallen, muss das Museum berücksichtigen, dass normalerweise der Grundbesitzer das Eigentumsrecht daran hat und nicht der Finder. Hinsichtlich des Erwerbs neu gefundener Gegenstände, entweder vom Finder oder von einem Händler, sollte der Kurator versuchen, den exakten Fundort sowie die Identität des Grundbesitzers festzustellen und sich vergewissern, dass der Grundbesitzer seine Zustimmung gegeben hat, dass das Objekt einem Museum angeboten wird (entweder zum Kauf oder als Schenkung). Es ist ebenfalls ratsam, sich zu vergewissern, dass solche Gegenstände gemäß dem *Portable Antiquities Scheme* [Plan für Bewegliche Altertümer] registriert worden sind. Bei archäologischen Objekten aus England und Wales, die ihrem Aussehen nach wahrscheinlich nicht erst kürzlich gefunden worden sind, sollte der

Erwerb von Gegenständen, die von einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude stammen, sollte sich das Museum versichern, dass der Gegenstand als Teil einer genehmigten Veränderung entfernt wurde. Der Handel mit Gegenständen, deren Entfernung nicht genehmigt worden ist, stellt eine Straftat im Sinne des *Dealing in Cultural Objects (Offences) Act 2003* dar.

⁴ Dazu gehören: nach dem 24. September 1997 gefundene Gegenstände, außer Münzen, mit mindestens 10% Gold und Silber, die mindestens 300 Jahre alt sind, sowie Münzen aus demselben Fund, die mindestens 300 Jahre alt sind. Seit dem 1. Januar 2003 erstreckt sich der *Treasure Act* auch auf Lagerstätten von prähistorischem unedlem Metall. Das Gesetz gilt in England, Wales und Nordirland. Näheres unter: www.finds.org.uk/background/treasure_summary.asp

Kurator den Verkäufer um die Unterzeichnung einer Erklärung bitten, welche die Herkunft des Gegenstandes bescheinigt.

b) Gegenstände, die aus Schottland stammen

Zum legalen Erwerb von schottischem archäologischem Material, ist es notwendig, sich zu vergewissern, dass die Gegenstände durch das *Treasure Trove/bona vacantia*-System (Schatzfund/Heimfallsgut) registriert und auf sie verzichtet worden ist. Alle Gegenstände, die gemäß dem *Treasure Trove/bona vacantia*-System beansprucht werden, werden Museen innerhalb Schottlands zugeteilt; Material, auf das verzichtet worden ist, kann von jedem Museum erworben werden (durch Schenkung, Kauf usw.), nachdem der Status (durch Vorlage der entsprechenden Verzichtbescheinigung) nachgewiesen worden ist. Schottisches Material, das nach Inkrafttreten des *Dealing in Cultural Objects (Offences) Act* [Handel mit Kulturgütern (Straftatbestände)] am 1. Januar 2004 gefunden wurde, gilt im übrigen Vereinigten Königreich als nicht einwandfrei, sofern zuvor nicht auf den Anspruch als Schatzfund/Heimfallsgut verzichtet worden ist. Der Status von schottischem Material, das aus alten Sammlungen neu auf dem Markt verfügbar ist, wird vom *Treasure Trove Advisory Panel* [Beratungsausschuss für Schatzfunde], an den alle solche Fälle zu verweisen sind, von Fall zu Fall beurteilt.

c) Gegenstände, die aus Nordirland stammen

In Bezug auf Funde aus Nordirland müssen die Museen berücksichtigen, dass alle Funde ab dem Jahr 1926 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gemeldet werden müssen. Dies wurde kürzlich durch die *Historic Monuments and Archeological Objects (Northern Ireland) Order* [Verordnung über historische Denkmäler und archäologische Gegenstände] von 1995 bestätigt, die im Artikel 42 eine gesetzliche Vorschrift für den Finder eines archäologischen Gegenstandes enthält, nach der die Umstände des Fundes und die Art des Gegenstandes binnen 14 Tagen gemeldet werden müssen.

Das Schatzgesetz gilt auch für Nordirland, das seinen eigenen Verfahrenskodex hat, der die unterschiedliche gesetzliche Position widerspiegelt. Vor dem 24. September 1997 galt somit das *Common Law* über Schatzfunde auch für Nordirland. Demzufolge treffen die obigen Kommentare über potentielle Schatzfunde aus England und Wales, die vor dem 24. September 1997 gemacht wurden, auch auf Nordirland zu, mit der Zusatzbestimmung – die Museen berücksichtigen müssen, – dass alle archäologischen Gegenstände zu melden sind. Museen sollten sich beim *Environment & Heritage Service* [Amt für Umwelt & Kulturgüter] beraten lassen.

d) Gegenstände von Wracks

Alle Wracks, die in Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs gefunden werden (12-Meilen-Grenze) oder außerhalb des Vereinigten Königreichs und die dann in die Hoheitsgewässer gebracht werden, müssen gemäß Gesetz dem Strandvogt gemeldet werden (nach § 236 des Handelsschiffahrtsgesetzes von 1995). Jegliche Gegenstände, die von Wracks stammen, müssen gemeldet werden, gleich, wie klein oder unbedeutend sie auch sein mögen. Museen sollten bedenken, dass in der Vergangenheit viele Gegenstände von Wracks nicht gemeldet wurden.

Der Strandvogt ist für Wracks zuständig, die aus Tidegewässern stammen. Material aus anderen Gewässern wird so behandelt, als wäre es an Land gefunden worden und fällt unter andere Gesetze (z.B. Treasure Act 1996, Gesetz über Alte Denkmäler und Archäologische Gebiete von 1979).

11. Museen als letzter Aufbewahrungsort für Gegenstände aus dem Vereinigten Königreich

Beispiele siehe Anhang 3

Museen stellen gelegentlich die letzten Aufbewahrungsorte für Altertümer dar, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und aus diesem Grund werden sie den Erwerb von Altertümern ohne dokumentierte Herkunft genehmigen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie aus ihrem Sammlergebiet innerhalb des Vereinigten Königreiches stammen und wo die entsprechende Bezahlung wahrscheinlich keine illegale Ausgrabung zur Folge haben wird. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände, die von außerhalb des Vereinigten Königreiches kommen.

In solchen Fällen sollte prinzipiell folgendermaßen vorgegangen werden:

- Das Museum sollte die Entscheidung über den Kauf des Gegenstandes nicht allein treffen, sondern sich Rat von den entsprechenden Fachleuten holen (siehe Anhang 1).
- Das Museum sollte den Erwerb so transparent wie möglich durchführen, zum Beispiel könnte ein entsprechender Hinweis im *Museums Journal*, im Jahresbericht des Museums oder an anderer geeigneter Stelle veröffentlicht werden.
- Museen sollten Gegenstände, von denen bekannt ist, dass sie gestohlen oder illegal entfernt worden sind, oder wo dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, der Polizei melden.
- Es sollten alle Einzelheiten und Gespräche hinsichtlich des Erwerbungsprozesses aufgezeichnet werden.

Es ist nicht möglich, alle Umstände vorherzusehen, unter denen Museen Gegenstände erwerben, von denen bekannt ist, dass sie gestohlen oder illegal entfernt worden sind. Wenn Museen solche Gegenstände erwerben, so wird dies normalerweise durch Überwachungsbehörden geschehen.

Sehr wichtig ist es auch, sicherzustellen, dass solche Erwerbungen zum Beispiel nach dem *Dealing in Cultural Objects (Offences) Act* von 2003 oder anderen Gesetzen legal sind.

12. Museumspraktiken, -verfahren und Fachkenntnis

Ein Museum, das Kulturgüter aus Übersee sammelt oder Kulturgüter, die illegal ausgegraben oder illegal ins Vereinigte Königreich gebracht worden sein könnten, sollte

eine Museumspolitik vereinbaren und veröffentlichen, die sich an diesen Richtlinien orientiert. Siehe Anhang 2 für die Anschaffungspolitik der Kuratoren des Britischen Museums, die als Muster dienen kann. Das leitende Gremium des Museums sollte erwägen, seinem Prüfungskomitee, einem speziell eingesetzten Komitee oder einem externen Ausschuss die Verantwortung hinsichtlich der Überprüfung von Verfahren für Neuerwerbungen zu übertragen.

Das Museum muss zudem Zugang zu den entsprechenden Fachleuten haben. Normalerweise sollte ein Museum über Mitarbeiter verfügen, die die nötige Fachkenntnis und Erfahrung besitzen, und sicherstellen, dass diese Fachkenntnisse auf einem aktuellen Stand bleiben. Darüber hinaus sollte das Museum, wann immer nötig, fachlichen Rat aus externen Quellen suchen, wie z.B. aus anderen Museen. Hinweise über Organisationen, Personen und Publikationen, die fachlichen Rat geben können, sind im Anhang 1 aufgeführt.

In Bezug auf die Genehmigung von Neuerwerbungen muss es eine klare Linie der Verantwortlichkeit geben. Sicherzustellen, dass die Neuerwerbungen letztlich aus ethischer Sicht bedenkenlos sind, liegt in der Verantwortung des leitenden Gremiums.

Entscheidend ist, dass die Neuanschaffung (entweder durch Kauf oder Schenkung) in einem standardmäßigen, anerkannten Formular dokumentiert wird (im Anhang 3 finden Sie ein Muster eines Formulars des Britischen Museums). Über die Auskunftseinholung in Anwendung des Verfahrens der erforderlichen Sorgfalt sind die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren. Folgende Unterlagen sind zu den Akten zu nehmen (falls zutreffend):

- Schlussfolgerungen nach der physischen Untersuchung des Gegenstandes;
- Informationen über spezielle Faktoren, die die Art des Gegenstandes oder den Herkunftsort betreffen;
- eingeholter fachlicher Rat sowie jegliche Einschätzung von eingeholtem fachlichem Rat;
- Überprüfung der Herkunft des Gegenstandes;
- urkundliche Belege oder eidliche Erklärungen, die die Herkunft bestätigen;
- Überprüfungen zwecks Sicherstellung, dass der Gegenstand den gesetzlichen Vorschriften des Herkunftslandes oder eines Zwischenlandes unterliegt;
- eingeholte Auskünfte über den Gegenstand oder den Verkäufer.

In Fällen, in denen keine urkundlichen Belege oder eidlichen Erklärungen verfügbar sind, ist es wichtig, die Gründe festzuhalten, warum die Neuerwerbung dennoch getätigt worden ist. Dies wird aus einem der oben beschriebenen Gründe der Fall gewesen sein. Es sollte eine Erklärung vorhanden sein, die von dem verantwortlichen Mitarbeiter unterzeichnet ist und in der die Mängel bezüglich der Dokumentation vermerkt sind sowie der Ausnahmefall geschildert wird. Handelt es sich um unbedeutende Gegenstände, so muss eine Erklärung für die Definition des Gegenstandes als geringwertiger Gegenstand gegeben sein; ferner muss bestätigt sein, dass der Gegenstand aus ethischer Sicht bedenkenlos ist.

Beziehungen zu Händlern sollten durch formelle Verträge dokumentiert sein. Wird der Gegenstand auf einer Auktion ersteigert, so sind die Geschäftsbedingungen des Auktionshauses zu berücksichtigen. Das Einholen von Auskünften über die Herkunft eines zum Kauf angebotenen Gegenstandes ist wichtiger, als das Interesse des Museums

zu verbergen, für den Gegenstand zu bieten (was durch einen Vertreter anonym erfolgen kann).

Ein wirksames Mittel, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften sowie ethischen und berufsethischen Grundsätze befolgt worden sind, ist es, von einer Partei, die einem Museum einen Gegenstand liefert (durch Verkauf, Leihe oder anderweitig), eine bindende vertragliche Zusicherung zu verlangen, dass der Kauf ihrerseits nach gleichwertigen Standards erfolgte. Durch die Einbeziehung der notwendigen Prinzipien in die Geschäftsstruktur und das Einholen einer Verpflichtung bezüglich vergleichbarer Standards von seinen Vertragspartnern schützt das Museum nicht nur seine eigene gesetzliche und ethische Integrität, sondern testet auch die Integrität seiner Lieferanten und Quellen auf eine Weise, die durch schwere zivilrechtliche Sanktionen untermauert ist. Zu diesem Zweck könnten Museen Standardvertragsbedingungen ausarbeiten. Derartige Vertragsbedingungen sollten natürlich je nach den gesetzlichen Entwicklungen überarbeitet werden.

13. Importierte Leihgaben

Die für Neuerwerbungen geltenden Standards sollten auch für Leihgaben gelten, mit der Ausnahme, dass ein Gegenstand zwecks Anwendung der erforderlichen Sorgfalt oder Unterstützung von Ämtern für die Durchsetzung von Gesetzen oder anderen Stellen, deren Ziel es ist, den illegalen Handel einzudämmen, kurzfristig in Verwahrung genommen werden kann. In solchen Fällen ist es wahrscheinlicher, dass der Gegenstand in einem Journal verzeichnet wird, als dass er gemäß einem Leihvertrag angenommen wird.

Zusammenfassendes Ablaufdiagramm (1): archäologische Gegenstände aus England und Wales

(Hinweis: für Gegenstände aus Schottland ist das Sekretariat für Schatzfunde zu konsultieren; für Gegenstände aus Nordirland, das Amt für Umwelt und Kulturgüter, Nordirland)

Besteht Grund zu der Annahme, dass der Gegenstand aus dem Hoheitsgebiet bzw. den Hoheitsgewässern von England oder Wales stammt?⁵

Ja

Nein: Sie sind sicher, dass der Gegenstand aus einer alten Sammlung stammt (bedenken Sie, dass dies als praktisches Hintertürchen zur Umgehung des Treasure Act benutzt werden kann).

Besteht Grund zu der Annahme, dass er von einem Wrack stammt?

Fahren Sie mit dem Anschaffungsprozess fort und prüfen Sie, dass der Schenkungsgeber/Verkäufer das Eigentumsrecht an dem Gegenstand besitzt.

Nein

Ist der Gegenstand aus (a) Gold oder Silber und handelt es sich nicht um eine Münze oder (b) einen Münzschatz oder eine Münze aus einem Schatz?

Ja

Ja

Nein

Besteht Grund zu der Annahme, dass er nach dem 23. September 1997 (Inkrafttreten des Treasure Act 1996) ausgegraben wurde?

Handelt es sich um eine Lagerstätte von prähistorischem unedlem Material?

Prüfen Sie, ob der Gegenstand dem Strandvogt gemeldet worden ist (entweder durch Eigentumsübertragung oder direkten Kontakt zum Strandvogt).

Nein

Ja

Ja

Nein

Ja

Nein

Besteht Grund zu der Annahme, dass der Gegenstand nach dem 31. Dezember 2002 entdeckt wurde (Inkrafttreten der Schatzverordnung (Kennzeichnung) 2003)?

Ja

Nein

Erwerben Sie den Gegenstand nicht in dieser Phase.

Der Gegenstand sollte zum Zeitpunkt seiner Entdeckung der Untersuchungskommission gemeldet worden sein. Konsultieren Sie die Abt. f. Schatzfunde (England) d. BM oder das NMGW (Wales).

Der Gegenstand sollte der Untersuchungskommission gemeldet werden. Erwerben Sie ihn nicht zu diesem Zeitpunkt.

Fahren Sie mit dem Anschaffungsprozess fort.

Wenn Sie geprüft haben, dass der Verkäufer/Schenkungsgeber das Eigentumsrecht daran besitzt (normalerweise bleibt das

⁵ Anmerkung d. Übers.: Den entsprechenden Ablauf [„Pfeile“] entnehmen Sie bitte dem engl. Text. Orientierung können Datumsangaben/Abkürzungen bieten.

Eigentumsrecht von Alttürmen beim Grundbesitzer), können Sie den Gegenstand erwerben.

Zusammenfassendes Ablaufdiagramm (2) für Gegenstände, die nicht aus dem Vereinigten Königreich stammen

Gibt es urkundliche Belege (Kapitel 4) darüber, dass der Gegenstand vor 1970 ins Vereinigte Königreich gekommen ist oder vor 1970 aus seinem Herkunftsland exportiert wurde (Kapitel 3, Kasten)?

Ja

Nein

Erwerben Sie ihn unter Berücksichtigung der maßgeblichen Gesetze des Herkunftslandes und jedes Transitlandes zum Zeitpunkt des Exports (Kapitel 4).

Es ist Folgendes zu berücksichtigen:
 (a) physisches Aussehen;
 (b) Art des Gegenstandes und Ursprungsort;
 (c) Expertenmeinung;
 (d) maßgebliche gesetzliche Vorschriften;
 (e) Darstellung des Verkäufers/
 Schenkungsgebers. (Kapitel 6)

Besteht der Gegenstand die Prüfungen?

Nein

Ja

Bei einem bedeutenderen Gegenstand:
 Ist der Schenkungsgeber/Verkäufer bereit,
 eine eidliche Erklärung zu unterschreiben
 (Kapitel 7)?

Bei einem unbedeutenderen
 Gegenstand (Fußnote 2): Holen
 Sie eine unterzeichnete Erklärung
 vom Verkäufer/Schenkungsgeber
 ein (Kapitel 7).

Nein

Ja

Ja

Nein

Erwerben Sie ihn nicht.

Erwerben Sie ihn.

Erwerben
 Sie ihn
 nicht.

Anhang 1

Zu den Quellen, wo Rat geholt werden kann, gehören:

Die folgenden Websites enthalten zahlreiche Links zu weiteren Informationsquellen.

Rat für Museen, Bibliotheken und Archive:

www.mla.gov.uk

Enthält Link zur Website für die Beratung beim Erwerb von Kulturgütern, die 2006 ins Netz gestellt wird. MLA-Websites enthalten Informationen über *Acceptance in Lieu* [Annahme anstelle von], das *Portable Antiquities Scheme* [Plan für Bewegliche Altertümer] und Exportlizenzzerteilung.

ICOM:

www.icom.org

Enthält den Ehrenkodex des ICOM, die Rote Liste von ICOM, in der Gegenstände aus aller Welt aufgeführt sind, die mit Risiken verbunden sind, sowie Links zu anderen Informationsquellen, einschließlich relevanter Publikationen.

UNESCO:

www.unesco.org

Informationen und Beratung bezüglich der *Übereinkunft über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung des illegalen Imports, Exports und der Übertragung von Kulturgütern* von 1970 sowie die Datenbank für Gesetze über Kulturgüter.

McDonald Institute for Archaeological Research:

www.mcdonald.cam.ac.uk

Enthält Links zu anderen Informationsquellen und eine umfassende Liste von Publikationen über das Thema „unerlaubter Handel“.

DCMS:

www.culture.gov.uk

www.culture.gov.uk/cultural_property

Informationen über Kulturgüter und Exportlizenzzerteilung.

Museums Association:

www.museumsassociation.org

Enthält den Verfahrenskodex und die ethischen Richtlinien der Museums Association.

Portable Antiquities Scheme / British Museum Treasure Section, British Museum

<http://www.finds.org.uk>

Treasure Trove Secretariat (Sekretariat für Schatzfunde) c/o National Museums of Scotland

www.treasuretrove.org.uk

Environment and Heritage Agency (Amt für Umwelt und Kulturgüter), Nordirland
www.ehsni.gov.uk/built/monuments/treasure.shtml

Strandvogt

www.mcga.gov.uk/c4mca/mcga-dops_environmental/mcga-dops_row_receiver_of_wreck.htm

The Art Loss Register (Verzeichnis für verloren gegangene Kunstwerke)
www.artloss.com

Links zu internationalen Websites über gestohlene Kunstwerke:
<http://www.saztv.com/page26html>

Quellen für Beratung hinsichtlich Plünderungen:
www.nationalmuseums.org.uk

Fachkundige Beratung erteilen folgende Museen:

BRITISH MUSEUM

www.thebritishmuseum.ac.uk

- Abteilung für das Alte Ägypten und den Sudan
- Vorderasiatische Abteilung
- Abteilung für Münzen und Medaillen
- Abteilung für Konservierung, Wissenschaft und Dokumentation
- Abteilung für Ethnographie
- Abteilung für griechische und römische Altertümer
- Abteilung für Vorgeschichte und Europa
- Asiatische Abteilung

VICTORIA & ALBERT MUSEUM

www.vam.ac.uk

- Asiatische Abteilung
- Abteilung für Möbel, Textilien und Mode
- Abteilung für Skulpturen, Metallgegenstände, Keramik und Glas
- Abteilung für Texte und Bilder

NATIONAL MUSEUMS AND GALLERIES OF WALES

www.nmgw.ac.uk

- Abteilung für Archäologie und Numismatik

ULSTER MUSEUM

www.ulstermuseum.org.uk

- Abteilung für Archäologie und Ethnographie

ASHMOLEAN MUSEUM, OXFORD
www.ashmol.ox.ac.uk

FITZWILLIAM MUSEUM, CAMBRIDGE
www.fitzmuseum.cam.ac.uk

THE MANCHESTER MUSEUM
www.manchester.ac.uk

Ägypten
Mittelmeerraum
Vorderasiatische Archäologie

NATIONAL ARCHIVES
www.nationalarchives.gov.uk
Enthält den Beratungsservice des Archivs und Informationen über Praktiken und gesetzliche Bestimmungen.

BRITISH LIBRARY
www.bl.uk

NATIONAL MUSEUM OF SCOTLAND
www.nms.ac.uk

- Abteilung für Archäologie
- Abteilung für Schottland und Europa
- Abteilung für Weltkulturen

Anhang 2

Auszüge aus Richtlinien / Kodizes / Erklärungen und Berichten, die zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung aktuell sind und den illegalen Handel sowie den Erwerb von Kulturgütern betreffen:

UNESCO-Übereinkunft von 1970:

Artikel 7

Die Vertragsstaaten dieser Übereinkunft verpflichten sich:

a) die erforderlichen, mit der nationalen Gesetzgebung im Einklang stehenden Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Museen und ähnliche Institutionen innerhalb ihres Territoriums Kulturgüter erwerben, die aus einem anderen Vertragsstaat stammen und die nach Inkrafttreten dieser Übereinkunft illegal in die betreffenden Staaten eingeführt worden sind.

Grundsätze des Britischen Museums hinsichtlich Neuerwerbungen:

4. Verhaltensregeln

4.1 Das Museum erwirbt nur Gegenstände, die legal zum Kauf angeboten werden (d.h. keine Gegenstände, an denen der Verkäufer nicht das Eigentumsrecht besitzt).

4.2.1 Das Museum nimmt keine Gegenstände an – weder durch Schenkung, Vermächtnis noch durch Kauf – ohne vom Schenkungsgeber oder Verkäufer die Bestätigung zu verlangen, dass er/sie Eigentümer/in des Gegenstandes ist und diesen frei von Belastungen veräußern kann. Das Museum muss zudem triftigen Grund zu der Annahme haben, dass der gegenwärtige Besitzer zum Besitz des Gegenstandes berechtigt ist und dass der Gegenstand nicht gestohlen, illegal exportiert oder illegal importiert worden ist.

4.2.2 Das Britische Museum missbilligt die Plünderung von Altertümern, die Schaden an archäologischen Stätten und den Verlust des kulturellen Kontexts hervorruft. Archäologische Gegenstände sind eine begrenzte Ressource und jeder Verlust sowie jede Zerstörung ihres Kontexts vermindert unwiederbringlich das archäologische Weltkulturerbe. Das Museum erwirbt weder gegenwärtig noch künftig Gegenstände, die aus solchen Plünderungen stammen.

4.2.3 Der Grundsatz der Kuratoren des Britischen Museums ist es, den Erwerb von Gegenständen, die nach 1970 illegal ausgegraben oder illegal aus ihren Herkunftsländern ausgeführt worden sind, abzulehnen.

4.2.4 Unter bestimmten Umständen kann ein Erwerb in Erwägung gezogen werden, der nicht mit diesen Grundsätzen übereinstimmt, zum Beispiel, wenn Gegenstände andernfalls zerstört werden würden. Solche Umstände stellen Ausnahmefälle dar und werden von den Kuratoren von Fall zu Fall erörtert.

- 4.2.5 Wann immer möglich, erwerben die Kuratoren nur solche Gegenstände, bei denen dokumentiert werden kann, dass sie vor 1970 aus ihrem Herkunftsland ausgeführt worden sind, dieser Grundsatz gilt für alle bedeutenderen Gegenstände. Die Kuratoren sind sich jedoch darüber im Klaren, dass in der Praxis viele kleinere Gegenstände keine detaillierte und dokumentierte Herkunftsgeschichte oder Herkunftsnachweise besitzen, und sie behalten sich vor, nach bestem Wissen und Gewissen zu empfehlen, ob solche Altertümer erworben werden sollen oder nicht.
- 4.2.6 Die Kuratoren erkennen das Prinzip an, dass regionale und nationale Museen mitunter als letzte Aufbewahrungsorte für Altertümer dienen müssen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen; sie werden gegebenenfalls den Erwerb von Altertümern ohne dokumentierte Herkunft billigen, wenn zuverlässig davon ausgegangen werden kann, dass sie aus dem Vereinigten Königreich stammen und wenn es unwahrscheinlich ist, dass eine eventuelle Zahlung eine illegale Ausgrabung zur Folge hat.

Unterhaus

Ausschuss für Kultur, Medien und Sport
Siebter Bericht
Kulturgüter: Rückgabe und unerlaubter Handel

Juli 2000

Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen:

(vii) Wir unterstützen das generelle Prinzip, dass Museen es vermeiden sollten, einen Gegenstand zu erwerben, dessen Geschichte bezüglich seiner Eigentumsrechte nicht gesichert ist, es sei denn, es gibt eine zuverlässige Dokumentation, die beweist, dass der Gegenstand vor 1970 aus seinem Ursprungsland ausgeführt wurde. Wir empfehlen, dass die Regierung diesen Grundsatz gleichermaßen unterstützt.

Erwiderung der Regierung auf den Siebten Bericht:

Oktober 2000

Die Regierung billigt das generelle Prinzip, dass Museen es vermeiden sollten, einen Gegenstand zu erwerben, dessen Geschichte bezüglich seiner Eigentumsrechte nicht gesichert ist, es sei denn, es gibt eine zuverlässige Dokumentation, die beweist, dass der Gegenstand vor 1970 aus seinem Ursprungsland ausgeführt wurde, oder sofern das Museum in der Lage ist, von den zuständigen Stellen im Ursprungsland die Genehmigung zum Erwerb zu erlangen.

3.2 Erwerb von illegalen Gegenständen

Der illegale Handel mit Gegenständen und Spezimen begünstigt die Zerstörung von historischen Stätten, ethnischen Kulturen und biologischen Lebensräumen und fördert den Diebstahl auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Er gefährdet bedrohte Arten der Flora und Fauna, verstößt gegen die UN-Übereinkunft zum Schutz der Artenvielfalt (1992) und läuft dem Geist eines nationalen und internationalen Erbes zuwider. Museen sollten erkennen, dass die Zerstörung der menschlichen und natürlichen Umgebung sowie der Verlust von Wissen eine Folge des illegalen Handels sind. Die Museumsfachleute müssen sich dazu bekennen, dass es aus ethischer Sicht nicht zulässig ist, dass ein Museum in irgendeiner Weise den illegalen Markt direkt oder indirekt unterstützt.

Ein Museum darf keinen Gegenstand und kein Spezimen durch Kauf, Schenkung, als Leihgabe, Vermächtnis oder im Tausch annehmen, sofern das Leitungsgremium und der verantwortliche Mitarbeiter sich nicht davon überzeugt haben, dass dafür ein gültiger Eigentumstitel vorhanden ist. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Gegenstand in seinem Herkunftsland oder einem Transitland nicht illegal erworben oder daraus exportiert worden ist, in dem er auf legale Weise hätte erworben werden können (einschließlich des Landes des Museums.) Durch die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt vor dem Erwerb muss die vollständige Geschichte des Gegenstandes, ab dem Zeitpunkt seiner Entdeckung oder Herstellung, festgestellt werden.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Schutzmaßnahmen darf ein Museum keine Gegenstände erwerben, wenn das Leitungsgremium oder der verantwortliche Mitarbeiter berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass deren Entdeckung durch eine unbefugte, unwissenschaftliche oder vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von historischen Denkmälern, archäologischen oder geologischen Stätten oder natürlichen Lebensräumen erfolgt ist oder dass der Fund nicht dem Eigentümer oder gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks oder den zuständigen Regierungsstellen mitgeteilt worden ist. Ebenso darf ein Museum weder direkt noch indirekt biologisches oder geologisches Material erwerben, das unter Verletzung von lokalen, nationalen, regionalen oder internationalen Gesetzen oder Übereinkommen zum Schutz der Tiere und Naturgeschichte des Landes des Museums oder eines anderen Landes gesammelt, verkauft oder anderweitig übertragen worden ist.

Zu einem Konflikt aus fachlicher Sicht kann es kommen, wenn für einen Gegenstand, den ein Museum sehr gerne erwerben möchte, kein Herkunftsnachweis zu beschaffen ist. Die Möglichkeit, das Eigentumsrecht an dem Gegenstand zu begründen, muss jedoch ein vorrangiger Faktor während des Anschaffungsprozesses sein. In sehr seltenen Fällen kann ein Gegenstand ohne Herkunftsnachweis einen außergewöhnlichen Beitrag zum Wissen liefern, das es im Interesse der Allgemeinheit zu sichern gilt. Eine solche Entdeckung würde wahrscheinlich auf internationaler Ebene Bedeutung erlangen, eine Entscheidung sollte von Fachleuten des entsprechenden Gebiets herbeigeführt werden. Die Grundlage der Entscheidung muss frei sein von nationaler oder institutioneller Voreingenommenheit, sie muss im besten Interesse des jeweiligen Fachgebiets getroffen und klar formuliert werden.

Neugliederung des ICOM-Ehrenkodex:

ERWERB VON SAMMLUNGEN

2.2 Gültiger Rechtstitel

Es darf keinen Gegenstand und kein Spezimen durch Kauf, Schenkung, Leihe, Vermächtnis oder im Tausch angenommen werden, sofern das betreffende Museum nicht davon überzeugt ist, dass ein gültiger Rechtstitel an dem Gegenstand erworben werden kann. Der Nachweis des Eigentumsrechtes in einem Land ist nicht notwendigerweise ein gültiger Rechtstitel. [3.2]

2.3 Herkunft und erforderliche Sorgfalt

Vor dem Erwerb sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Gegenstand oder das Spezimen in seinem Herkunftsland oder einem Transitland nicht illegal erworben oder daraus exportiert worden ist, in dem er auf legale Weise hätte erworben werden können (einschließlich des Landes des Museums). Durch die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt muss die vollständige Geschichte des Gegenstandes, ab dem Zeitpunkt seiner Entdeckung oder Herstellung, festgestellt werden. [3.2]

2.4 Gegenstände, die durch unbefugte oder unwissenschaftliche Feldforschung auf den Markt gekommen sind

Museen dürfen keine Gegenstände erwerben, wenn das Leitungsgremium oder der verantwortliche Mitarbeiter berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass deren Entdeckung durch eine unbefugte, unwissenschaftliche oder vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von historischen Denkmälern, archäologischen oder geologischen Stätten oder natürlichen Lebensräumen erfolgt ist oder dass der Fund nicht dem Eigentümer oder gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks oder den zuständigen Regierungsstellen mitgeteilt worden ist. [3.2]

2.7 Letzte Aufbewahrungsorte

Unbeschadet der Prinzipien dieses Ehrenkodex kann ein Museum als legaler Aufbewahrungsort für Gegenstände und Spezimen dienen, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann oder die illegal gesammelt oder ausgegraben wurden und aus dem Gerichtsterritorium stammen, dem auch das Museum angehört.

Standesgemäßes Verhalten:

8.5 Der illegale Markt

Aus ethischer Sicht ist es nicht zulässig, dass Mitarbeiter von Museen den illegalen Markt direkt oder indirekt unterstützen.

Neue Definitionen:

Erforderliche Sorgfalt: Das Erfordernis, vor der Annahme alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Fakten eines Falles festzustellen, bevor über die weitere Vorgehensweise entschieden wird, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung der Quelle und Geschichte eines Gegenstandes, der zum Kauf oder zur Nutzung angeboten wird.

Rechtstitel: Eigentumsrecht in dem betreffenden Land. In einigen Ländern kann dies ein übertragenes Recht sein, das in Bezug auf die Anforderungen der erforderlichen Sorgfalt unzureichend ist.

Herkunft: Die vollständige Geschichte und Eigentumsabfolge eines Gegenstandes, vom Zeitpunkt seiner Entdeckung oder Herstellung bis zum Tag, an dem die Echtheit und der Eigentumsanspruch festgestellt werden.

Gültiger Rechtstitel: Unbestreitbares Eigentumsrecht, das untermauert wird durch einen vollständigen Herkunftsnachweis für den Gegenstand ab dem Zeitpunkt seiner Entdeckung oder Herstellung.

Grundsätze des National Art Collections Fund

Im Falle von Gegenständen, die aus Plünderungen stammen könnten oder illegal gehandelt worden sein könnten, wird es der Art Fund grundsätzlich vermeiden, mit Gegenständen in Verbindung gebracht zu werden, die ohne Herkunftsnachweis für die Zeit vor 1970 auf dem Markt auftauchen. In solchen Fällen gelten folgende Richtlinien:

- Das Museum muss belegen können, dass es die Herkunft des Gegenstandes für die Zeit vor 1970 ermittelt und überprüft hat. In Fällen, in denen keine urkundlichen Belege über die Zeit vor 1970 verfügbar sind, muss das Museum vom Verkäufer oder dessen Vertreter eine eidliche Erklärung über die Herkunft des Gegenstandes verlangen.
- Im Falle von Auktionen wird das Komitee Anträge nicht berücksichtigen, wenn im Auktionskatalog keine Herkunftsangaben für die Zeit vor 1970 gemacht werden, es sei denn, dass Museum hat zuvor die erforderlichen Herkunftsnachweise durch das Auktionshaus vom Verkäufer erhalten oder, falls solche nicht verfügbar sind, eine eidliche Erklärung. (Die Beschaffung eines „einwandfreien Gesundheitspasses“ für den Gegenstand hat Vorrang vor dem eventuellen Wunsch des Museums, sein Interesse, auf der Auktion zu bieten, zu verbergen).

***Acceptance in Lieu* [Annahme anstelle von]: Erforderliche Sorgfalt**

Finanzverwaltung/Rat für Museen, Bibliotheken und Archive

Eigentumsabfolge

Fragen (Checkliste)

1. Haben Sie die schriftliche Bestätigung von den Nachlassverwaltern (oder anderen relevanten Personen), dass diese über das unbelastete Eigentumsrecht an dem Gegenstand verfügen und berechtigt sind, dieses zu übertragen? (Wenn ja, reichen Sie bitte das unterschriebene Dokument im Original ein).
2. Können Sie bestätigen, dass keine Drittparteien Ansprüche in Bezug auf den Gegenstand besitzen?
3. Können Sie nach bestem Wissen und Gewissen bestätigen, dass es unwahrscheinlich ist, dass solche Rechtsansprüche existieren?
4. Wann wurde der Gegenstand erworben?
5. Können Sie einen Nachweis über den ursprünglichen Erwerb des Gegenstandes vorlegen (z.B. Rechnung, Schreiben, frühere fotografische oder urkundliche Belege oder frühere Veröffentlichung in einer seriösen Quelle usw.)? Wenn ja, fügen Sie bitte ein Kopie des Nachweises bei.
6. Wenn der Gegenstand nach 1933 erworben wurde: Können Sie Belege über die Eigentumsabfolge zwischen 1933 und 1945 beibringen? Wenn ja, fügen Sie bitte ein Kopie der entsprechenden Nachweise bei.
7. Wenn der Gegenstand im Ausland erworben wurde: Wurde er vor 1970 ins Vereinigte Königreich eingeführt?
8. Wenn der Gegenstand nach 1970 im Ausland erworben wurde: Besitzen Sie eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes? Wenn ja, fügen Sie bitte eine Kopie der Genehmigung bei.

Auszüge aus den Ethischen Richtlinien für Neuerwerbungen der Museumsvereinigung (2004)

- 4.1 Vergewissern Sie sich hinsichtlich des Eigentumsrechtes des gegenwärtigen Eigentümers des Gegenstandes sowie des Rechts des Eigentümers, dem Museum das Eigentumsrecht zu übertragen. Prüfen Sie, ob Dritte Ansprüche in Bezug auf den Gegenstand besitzen.
- 4.2 Wenden Sie die erforderliche Sorgfalt an, um sicherzustellen, dass kein Verdacht besteht, dass der Gegenstand nach 1970 exportiert, erworben, verkauft, illegal ausgegraben oder von einem historischen Denkmal, einer historischen Stätte oder einem Wrack entfernt worden ist oder unter Verletzung folgender Bestimmungen anderweitig übertragen worden ist:
 - der Gesetze des Vereinigten Königreichs,
 - falls zutreffend, der Gesetze des Herkunftslandes des Gegenstands sowie der Gesetze eines eventuellen Transitlandes,
 - internationales Recht und internationale Vereinbarungen zum Schutz und Export von Kulturgütern oder zur Erhaltung von naturgeschichtlichen Gegenständen (gleich, ob das Vereinigte Königreich zu den Unterzeichnerstaaten gehört oder nicht; siehe 4.9),

Darüber hinaus ist es normalerweise nicht zulässig, Altertümer ohne gesicherten Herkunftsnachweis zu erwerben. Begrenzte Ausnahmen siehe 4.3.

- 4.3 Verweigern Sie die Annahme jedes Gegenstandes, der keinen gesicherten Eigentumsnachweis besitzt, ausgenommen:
- es ist eine zuverlässige Dokumentation vorhanden, die beweist, dass der Gegenstand vor 1970 aus seinem Herkunftsland exportiert worden ist; oder
 - der Gegenstand ist nach bestem Wissen und Gewissen der entsprechenden Fachleute von geringerer Bedeutung und wurde nicht illegal gehandelt; oder
 - bei Gegenständen, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, das Museum dient als extern genehmigter letzter Aufbewahrungsort (siehe Anhang H); oder
 - bei Gegenständen, die nicht aus dem Vereinigten Königreich stammen, das Museum dient als vorübergehender Aufbewahrungsort (in diesem Fall darf der Gegenstand nicht in den Bestand aufgenommen werden; siehe Anhang H);
 - siehe auch 4.4 und 4.15
- 4.4 Einigen Regierungspraktiken, Gesetzen oder Übereinkommen zufolge kann es Verfahren geben, die es dem Museum erlauben, einen Gegenstand zu erwerben, der andernfalls laut Gesetz oder Abkommen nicht erworben werden dürfte. In diesen Fällen ist es sehr wichtig, die entsprechende Genehmigung vor dem Erwerb des Gegenstandes einzuholen. Dabei wird es oft nötig sein, sowohl die Genehmigung des Herkunftslandes als auch die des Vereinigten Königreichs einzuholen.
- 4.11 Verweigern Sie es, dem gegenwärtigen Besitzer eines Gegenstandes ein Gutachten oder eine anderweitige Bestätigung zu geben, sofern der Gegenstand illegal erworben sein könnte, es sei denn, es handelt sich um die Unterstützung von Überwachungsbehörden oder anderen Institutionen, die illegale Aktivitäten bekämpfen. Es kann zulässig sein, Informationen über Gegenstände aufzuzeichnen, die eventuell illegal sind; gestatten Sie jedoch nicht, dass solche Informationen unsachgemäß für persönliche oder institutionelle Vorteile verwendet werden. Ziehen Sie, falls nötig, unparteiische Fachleute zu Rate.
- 4.12 Melden Sie jede verdächtige kriminelle Aktivität der Polizei. Informieren Sie andere Museen, die auf demselben Gebiet sammeln, sowie Organisationen, die den illegalen Handel eindämmen wollen, über jeden Verdacht eines unerlaubten Handels (siehe Anhang F).
- 4.13 Vermeiden Sie, dass der Eindruck entsteht, Sie würden durch unzulässige oder unseriöse Beziehungen zu Verkäufern, Händlern oder Auktionshäusern den Handel mit Gegenständen fördern oder tolerieren, die keinen gesicherten Eigentumsnachweis besitzen. Leihen Sie keine Gegenstände, wenn irgendein Verdacht besteht, die Gegenstände könnten illegal sein. Lehnen Sie es ab, Museumsstücke an eine Ausstellung zu verleihen, die womöglich illegal gehandelte Gegenstände enthält.

- 4.14 Machen Sie sich vor dem Erwerb eines Gegenstandes vertraut mit den Bedingungen von Finanzierungsstellen, die den Erwerb finanziell unterstützen. Bedenken Sie die Folgen für das Museum, falls ein Gegenstand an den rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden muss, sofern später festgestellt wird, dass der Gegenstand illegal veräußert worden ist (trotz aller Bemühungen des Museums zum Zeitpunkt des Erwerbs sicherzustellen, dass dies nicht der Fall gewesen ist).

Auszüge aus den Ethischen Richtlinien für Neuerwerbungen der Museumsvereinigung (2002)

- 5.7 Wenden Sie die erforderliche Sorgfalt an, wenn Sie eine Neuerwerbung oder den Import einer Leihgabe in Erwägung ziehen. Überprüfen Sie das Eigentumsrecht an jedem Gegenstand, der als Neuerwerbung oder importierte Leihgabe in Betracht kommt, und vergewissern Sie sich, dass der gegenwärtige Besitzer zur Eigentumsübertragung oder Leihe berechtigt ist. Wenden Sie auf Schenkungen, Vermächtnisse und Leihgaben dieselben strengen Kriterien an wie auf Käufe.
- 5.8 Verweigern Sie die Annahme eines Gegenstandes, wenn der Verdacht besteht, dass er während eines Konflikts widerrechtlich entfernt worden ist, es sei denn, dies ist gemäß Abkommen oder anderen Verträgen erlaubt.
- 5.9 Verweigern Sie die Annahme eines Gegenstandes, wenn der Verdacht besteht, dass er gestohlen worden ist, außer unter besonderen Umständen und in Absprache mit dem rechtmäßigen Eigentümer, wenn es darum geht, den Gegenstand öffentlich zugänglich zu machen.
- 5.10 Verweigern Sie die Annahme von Gegenständen, die illegal gehandelt worden sind. Beachten Sie, dass die UNESCO-Übereinkunft im Jahr 1970 unterzeichnet wurde. Verweigern Sie daher die Annahme jedes Gegenstandes, bei dem der Verdacht besteht, dass er nach 1970 gestohlen, illegal ausgegraben oder illegal von einem historischen Denkmal, einer historischen Stätte oder einem Wrack entfernt worden ist oder dass er anderweitig illegal oder unter Verletzung nationaler und internationaler Abkommen in seinem Herkunftsland (einschließlich des Vereinigten Königreichs) oder einem Transitland erworben oder daraus exportiert worden ist, es sei denn, das Museum ist in der Lage, eine entsprechende Genehmigung von den zuständigen Behörden im Herkunftsland einzuholen.
- 5.11 Verweigern Sie die Annahme eines Gegenstandes, der keinen gesicherten Eigentumsnachweis besitzt, es sei denn, es existiert eine zuverlässige Dokumentation, die bestätigt, dass der Gegenstand vor 1970 aus seinem Herkunftsland exportiert worden ist oder dass das Museum als extern genehmigter letzter Aufbewahrungsort dient oder dass der Gegenstand nach bestem Wissen und Gewissen der entsprechenden Fachleute von geringerer Bedeutung ist und nicht illegal gehandelt wurde.
- 5.12 Nehmen Sie Kontakt zu Kollegen und den zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich und im Ausland auf, um Informationen und Rat einzuholen, die für

die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von zu erwerbenden oder als Leihgabe zu importierenden Gegenständen erforderlich sind.

- 5.13 Befolgen Sie nicht nur Abkommen, die das Vereinigte Königreich unterzeichnet hat, sondern unterstützen Sie auch die Grundsätze anderer internationaler Vereinbarungen, die auf eine Eindämmung des illegalen Handels abzielen, sofern Sie dem Gesetz nach frei sind, dies zu tun.
- 5.14 Melden Sie jede verdächtige kriminelle Aktivität der Polizei. Informieren Sie andere Museen, die auf demselben Gebiet sammeln, sowie Organisationen, die den illegalen Handel eindämmen wollen, über jeden Verdacht eines unerlaubten Handels.
- 5.15 Vermeiden Sie, dass der Eindruck entsteht, Sie würden durch unzulässige oder unseriöse Beziehungen zu Verkäufern, Händlern oder Auktionshäusern den Handel mit Gegenständen fördern oder tolerieren, die keinen gesicherten Eigentumsnachweis besitzen. Leihen Sie keine Gegenstände, wenn irgendein Verdacht besteht, die Gegenstände könnten illegal sein.
- 5.16 Verweigern Sie es, dem gegenwärtigen Besitzer eines Gegenstandes ein Gutachten oder eine anderweitige Bestätigung zu geben, sofern der Gegenstand illegal erworben sein könnte, es sei denn, es handelt sich um die Unterstützung von Überwachungsbehörden oder anderen Institutionen, die illegale Aktivitäten bekämpfen.

Richtlinien der Museumsvereinigung für Museumsbehörden (1977)

- 4.3 Die Vereinigung hält es für wesentlich, dass, ungeachtet der Tatsache, dass die UNESCO-Übereinkunft vom Vereinigten Königreich noch nicht unterzeichnet worden ist, jedes Museum die Bedingungen und ethischen Grundsätze der Übereinkunft befolgen sollte, insoweit diese für eine einzelne Museumsbehörde gelten.
- 4.5 Ein Museum darf kein Kunstwerk durch Kauf, Schenkung, als Leihgabe, Vermächtnis oder im Tausch annehmen, sofern das Leitungsgremium und der verantwortliche Mitarbeiter sich nicht davon überzeugt haben, dass das Museum einen gültigen Rechtstitel an dem betreffenden Gegenstand erwerben kann und insbesondere, dass der Gegenstand in seinem Herkunftsland (oder einem Transitland, in dem ein Rechtsanspruch bestehen mag) nicht illegal erworben oder daraus exportiert worden ist.

Rat der Museen, Bibliotheken und Archive, *Museum Accreditation Standard 2004*

8. Vorgehensweise bei Neuerwerbungen
 - a. Das Museum hat die erforderliche Sorgfalt anzuwenden und sich nach besten Kräften zu bemühen, weder durch Kauf, Schenkung, Vermächtnis oder im Tausch einen Gegenstand oder ein Spezimen anzunehmen, sofern das Leitungsgremium oder der verantwortliche Mitarbeiter sich nicht davon

überzeugt haben, dass das Museum einen gültigen Rechtstitel an dem betreffenden Gegenstand erwerben kann.

- b. Insbesondere darf das Museum keinen Gegenstand und kein Spezimen erwerben, sofern es sich nicht davon überzeugt hat, dass der Gegenstand oder das Spezimen in seinem Herkunftsland nicht illegal erworben oder daraus exportiert worden ist (oder einem Transitland, in dem ein Rechtsanspruch bestehen mag). (Für die Zwecke dieses Paragraphen umfasst „Herkunftsland“ auch das Vereinigte Königreich).
- c. Gemäß den Bestimmungen der UNESCO-Übereinkunft über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung des illegalen Imports, Exports und der Übertragung von Kulturgütern aus dem Jahr 1970, die das Vereinigte Königreich am 1. November 2002 ratifiziert hat, sowie dem Gesetz über den Handel mit Kulturgütern (*Dealing in Cultural Objects (Offences) Act 2003*), verweigert ein Museum die Annahme von illegal gehandelten Gegenständen. Das Leitungsgremium orientiert sich an der internationalen Richtlinie über den verantwortungsbewussten Erwerb von Kulturgütern, die 2005 vom DCMS ausgegeben worden ist.
- d. Insofern biologisches oder geologisches Material betroffen ist, erwirbt das Museum weder direkt noch indirekt Spezimen, die unter Verletzung von nationalen oder internationalen Gesetzen oder Vereinbarungen des Vereinigten Königreichs oder eines anderen Landes zum Schutz der Tiere und Naturgeschichte gesammelt, verkauft oder anderweitig übertragen worden ist, sofern nicht die ausdrückliche Genehmigung einer zuständigen ausländischen Behörde vorliegt, andernfalls erwirbt das Museum kein biologisches oder geologisches Material.
- e. [Bitte fügen Sie einen der zutreffenden folgenden Paragraphen ein.] Das Museum erwirbt keine archäologischen Altertümer (einschließlich ausgegrabener Keramiken), wenn das Leitungsgremium oder der verantwortliche Mitarbeiter den Verdacht hat, dass die Umstände der Entdeckung mit einem Verstoß gegen maßgebliche gesetzlich vorgeschriebene Verfahren verbunden ist, wie z.B. der Benachrichtigung des Grundbesitzers oder Pächters des Grund und Bodens sowie der zuständigen Behörden, sofern es sich um einen Schatz gemäß dem Treasure Act von 1996 (in England, Wales und Nordirland) handeln könnte, oder der Meldung von Funden gemäß dem Verfahren für Schatzfunde (in Schottland).

oder

Das Museum erwirbt kein archäologisches Material.

- f. Ausnahmen betreffen nur Fälle, sofern das Museum entweder:

als extern genehmigter letzter Aufbewahrungsort für Material dient, das aus dem Vereinigten Königreich stammt;

- oder sofern ein Gegenstand von geringerer Bedeutung erworben wird, der keinen gesicherten Eigentumsnachweis besitzt, der jedoch nach bestem Wissen und Gewissen der Fachleute nicht illegal gehandelt worden ist;
- oder sofern das Museum mit Genehmigung der zuständigen Behörden des Herkunftslandes handelt;
- oder sofern es im Besitz zuverlässiger urkundlicher Belege ist, dass der Gegenstand vor 1970 aus seinem Herkunftsland exportiert worden ist.

In diesen Fällen handelt das Museum bei seiner Entscheidungsfindung offen und transparent und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen ausländischen Behörden.

MDA – Spectrum-Mindeststandards

Erwerb:

Stellen Sie sicher, dass das Sammeln [von Gegenständen] den Grundsätzen des Museums über das Sammeln entspricht und gegen kein lokales, nationales oder internationales Gesetz, Abkommen oder eine anerkannte Praxis verstößt.

Ehrenkodex des Internationalen Rats der Archive

Archive sollten bedenken, dass der Erwerb von Dokumenten zweifelhafter Herkunft, so interessant sie auch sein mögen, den illegalen Handel begünstigen könnte. Sie sollten mit anderen Archivaren und Überwachungsbehörden zusammenarbeiten, die Personen verfolgen und festnehmen, die im Verdacht stehen, Archivmaterial gestohlen zu haben.

Die Europäische Übereinkunft zum Schutz des archäologischen Erbes – Valletta 1992

Verhütung des Verkehrs von illegalen Gegenständen des archäologischen Erbes

Artikel 10

Die unterzeichneten Parteien verpflichten sich:

- i. Vorkehrungen zu treffen, dass die öffentlichen Ämter und wissenschaftlichen Institutionen Informationen über festgestellte illegale Ausgrabungen sammeln können;
- ii. die zuständigen Stellen in dem Herkunftsland zu unterrichten, das zu den Unterzeichnern dieser Übereinkunft gehört, sofern der Verdacht besteht, dass ein Gegenstand entweder aus illegalen Ausgrabungen stammt oder widerrechtlich von offiziellen Ausgrabungsstätten entfernt worden ist; die Parteien liefern die nötigen Einzelheiten;

iii. die nötigen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass Museen und ähnliche Einrichtungen, deren Erwerbungspraxis staatlicher Kontrolle unterliegt, keine Gegenstände des archäologischen Erbes erwerben, bei denen der Verdacht besteht, dass sie von unkontrollierten Fundorten oder illegalen Ausgrabungsstätten stammen oder widerrechtlich von offiziellen Ausgrabungsstätten entfernt worden sind.

Anhang 3

Fallstudien über die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt

Die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt mit der Folge, dass ein Museum einen Gegenstand erwerben kann:

1. Eine Abteilung eines Museums hatte von einem Bürger des Vereinigten Königreichs mehrfach Ausgrabungsmaterial erhalten (das sämtlich legal zu erwerben und vollständig dokumentiert war). Nach seinem Tod hinterließ er ein umfangreiches Vermächtnis von Gegenständen aus einem südafrikanischen Land. Es war keinerlei Dokumentation beigelegt und der zuständige Kurator war sich ziemlich sicher, dass der Export eines Teils, wenn nicht der gesamten Sammlung, ins Vereinigte Königreich unter Verletzung der Gesetze des Ursprungslandes über Altertümer erfolgt war. Der Kurator nahm Kontakt mit dem bedeutendsten staatlichen Museum in der Hauptstadt des Landes auf und liefert eine umfassende Beschreibung des Materials sowie alle verfügbaren Informationen darüber, wie das Material ins Vereinigte Königreich gelangt war. Dem Ursprungsland wurde formell angeboten, das Material zurückzunehmen.

Dann folgte lange Zeit nichts. Nachdem der Kurator den Fall wieder in Erinnerung brachte, traf das Ursprungsland eine Entscheidung. Der Mangel an Raum, das Material auszustellen oder zu lagern, sowie der Mangel an finanziellen Mitteln, dies zu tun, selbst wenn Raum vorhanden wäre, führte dazu, dass das Ursprungsland das Museum aktiv dazu drängte, das Material zu behalten. Es wurde deutlich gemacht, dass das Material wahrscheinlich „entsorgt werden würde“, sofern es zurückgeschickt würde. Das Ursprungsland bot an, das Eigentumsrecht formlos an das Museum zu übertragen, aber nach wiederholten Anfragen seitens des Museums in Großbritannien, wurden die Dokumente über den vollständigen Rechtstitel ausgefertigt.

Die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt mit der Folge, dass Institutionen den Erwerb von Gegenständen abgelehnt haben

2. Ein Londoner Händler bot einem Museum eine sehr schöne etruskische / frühromische Vase mit einem eingepprägten Namenszug an. Aus keinem der verfügbaren Dokument ging hervor, dass der Gegenstand vor 1970 importiert worden war. Der Kurator stellte Nachforschungen in Bezug auf diesen und ähnliche Gegenstände an, und kam zu dem Schluss, dass der Gegenstand aus einer Schweizer Sammlung stammt, die während der 1970er Jahre zusammengetragen wurde. Der Kurator informierte den Händler, der daraufhin Unterlagen fand, die die Schlussfolgerung des Kurators bestätigten. Der Kauf fand nicht statt.
3. Einem Museum wurde eine silberne etruskische Figurine eines Kriegers mit einem Brustharnisch angeboten. Das Stück war außergewöhnlich, doch dem Kurator fielen sofort mehrere ähnliche Stücke derselben Qualität ein sowie ein ähnlicher Gegenstand, der angeblich auf einer Ausgrabungsstätte in Norditalien vermisst wurde. Der Kauf fand nicht statt.

Fallstudien über Museen, die als letzter Aufbewahrungsort für Altertümer aus dem Vereinigten Königreich dienen

4. Donhead-St.-Mary-Schatz mit Münzen der Eisenzeit: Dieser Schatz von 88 Goldmünzen der Eisenzeit wurde von dem Benutzer eines Metalldetektors als potentieller Schatz gemeldet, der angab, wo er ihn gefunden hatte; später stellte sich heraus, dass es sich um einen denkmalgeschützten Ort handelte. Bei einer Untersuchung im Jahr 1987 wurden die Münzen als Schatzfund deklariert. Der Finder wurde nach dem *Ancient Monuments and Archeological Areas Act* [Gesetz zum Schutz historischer und archäologischer Stätten] von 1979 wegen Suchens mit einem Metalldetektor an einem denkmalgeschützten Ort zu einer Geldstrafe von £100 verurteilt. Der Schatz wurde später mit £5210 bewertet und das Schatzamt beschloss, den Finderlohn auf £2000 herabzusetzen, da der Finder wegen Suchens an einem denkmalgeschützten Ort verurteilt worden war. Das Britische Museum wollte den Schatz nicht annehmen und war zufrieden, dass er ans Salisbury Museum gehen sollte. Das Salisbury Museum jedoch konnte die von Schatzamt verlangten £2000 nicht zahlen, weil es damit gegen den Verfahrenskodex der Museumsvereinigung verstoßen hätte, den das Museum unterschrieben hatte. Dann stellte sich heraus, dass, wenn kein Museum den Schatz haben wollte, der gesamte Fund an den Finder zurückgegeben werden würde, so dass dieser einen größeren Vorteil von seinem Delikt gehabt hätte, als wenn ein Museum die Münzen erworben hätte. Um dies zu verhindern, erwarb das Britische Museum schließlich den Schatz. Der Fall rief eine Welle des Protests unter Archäologen hervor und gemäß den Verfahrensregeln des Schatzgesetzes hat das Treasure Valuation Committee nun eine Beratungsfunktion, ob ein Finderlohn herabgesetzt oder überhaupt gezahlt werden soll.

Anhang 4

Beispiele für nützliche Dokumente:

Beispiel für den Wortlaut einer eidlichen Erklärung:

Ich [Name], wohnhaft in [Anschrift], versichere hiermit eidlich, was folgt:

1. Zwischen 19?? und 19?? habe ich den Gegenstand [Details] erworben, den [Name des Museums] erwerben wird.
2. Ich erkläre hiermit, dass die auf der Liste mit Datum vom [Datum] aufgeführten Gegenstände vor 1970 rechtmäßig von mir erworben worden sind, und versichere kraft des Gesetzes über eidesstattliche Erklärungen von 1835 eidlich, dass dies der Wahrheit entspricht.

Erklärt von [Name]

in [Ort der Erklärung]

den [Datum]

[Unterschrift]

Vor mir

[Unterschrift]

Anwalt / Urkundsperson

FORMULAR FÜR SCHENKUNGSGEBER / VERKÄUFER (BRITISCHES MUSEUM)

Erhalten von (in Großbuchstaben)

Anschrift

Telefon

Verkauf / Schenkung (Nichtzutreffendes streichen)

Preis (falls Schenkung,
Schätzwert): £

Kurzbeschreibung des geplanten Kaufs/der Schenkung:

Erklärungen des Schenkungsgebers/Verkäufers (falls nicht vorhanden, unterschriebenen Brief oder Kopie dieser Seite ans Deckblatt heften):

Aus unseren Grundsätzen für Neuerwerbungen (2004) 4.2.5:

„Wann immer möglich, erwerben die Kuratoren nur solche Gegenstände, bei denen dokumentiert werden kann, dass sie vor 1970 aus ihrem Herkunftsland ausgeführt worden sind,

dieser Grundsatz gilt für alle bedeutenderen Gegenstände. Die Kuratoren sind sich jedoch

darüber im Klaren, dass in der Praxis viele kleinere Gegenstände keine detaillierte und dokumentierte Herkunftsgeschichte oder Herkunftsnachweise besitzen, und sie behalten sich

vor, nach bestem Wissen und Gewissen zu empfehlen, ob solche Altertümer erworben werden

sollen oder nicht.“

Urkundliche Belege liegen vor:

Ja – / nein – / Gegenstand besitzt Ausfuhrgenehmigung – /Gegenstand ist britischen Ursprungs–

Ich versichere, dass ich als absoluter wahrer Eigentümer, frei von Ansprüchen Dritter und sonstigen Belastungen, zur Übertragung des Eigentumsrechtes an dem Gegenstand an das

Britische Museum berechtigt bin und dass die vorliegenden Angaben zur Herkunft des Gegenstandes nach meinem besten Wissen und Gewissen wahr sind; ich biete dem Britischen Museum diesen Gegenstand hiermit zu den vorliegenden Bedingungen als Schenkung / zum Kauf an:

Unterschrift des Schenkungsgebers / Verkäufers Datum

Weitere maßgebliche Angaben zur Sammlergeschichte des angebotenen Gegenstandes oder Bedingungen für die Schenkung:

NUR FÜR DIENSTLICHE ZWECKE

Erhalten von:

Datum:

Erklärung des Kurators:

Diese Erwerbung erfüllt die Anforderungen der Grundsätze für Neuerwerbungen des Britischen Museums (2004).

Unterschrift:

Datum:

Erworben / zurückgegeben (Nichtzutreffendes streichen)

Registrierungsnr.:
(falls bekannt)

Erwerbung genehmigt von:

Datum:

Ministerim für Kultur, Medien und Sport
2 – 4 Cockspur Street
London SW1Y 5DH
www.culture.gov.uk
PP 846 Oktober 2005